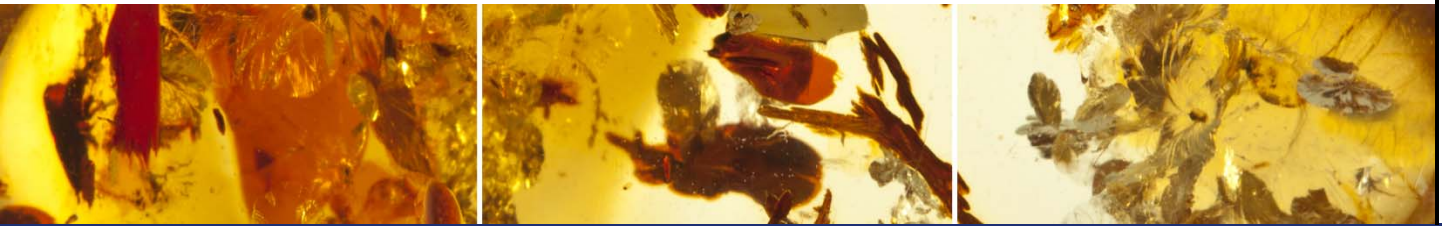


1. Januar 2019



Vorsorgereglement BPK (inkl. Anhänge 1 – 3)

Bernische Pensionskasse (BPK)
Schläflistrasse 17
Postfach
3000 Bern 22

info@bpk.ch
www.bpk.ch



BERNstein (aus mittelniederdeutsch Börnsteen, "Brennstein") bezeichnet den seit Jahrtausenden bekannten und insbesondere im Ostseeraum weit verbreiteten klaren bis undurchsichtigen gelben Schmuckstein aus fossilem Harz.

Quelle: Wikipedia

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Begriffe und Abkürzungen	7
Standardvorsorgeplan – Übersicht Leistungen und Finanzierung	8
Vorsorgeplan Kantonspolizei – Übersicht Leistungen und Finanzierung	9
Ingress	10
Einleitung	11
Art. 1 Zweck	11
Art. 2 Geltungsbereich	11
Aufnahme in die BPK und Ende der Versicherung	12
Art. 3 Grundsatz	12
Art. 4 Aufnahme – Beginn der Versicherung	13
Art. 5 Pflichten der versicherten Person beim Eintritt	13
Art. 6 Ende der Versicherung	13
Grundlagen	14
Art. 7 Massgebender Jahreslohn	14
Art. 8 Beschäftigungsgrad	14
Art. 9 Versicherter Lohn	14
Art. 10 Sparguthaben	15
Art. 11 Spargutschriften	16
Art. 12 Einkauf von Leistungen	16
Finanzierung	18
Art. 13 Spar- und Risikobeiträge der versicherten Person (Arbeitnehmerbeiträge)	18
Art. 14 Spar- und Risikobeiträge des Arbeitgebers (Arbeitgeberbeiträge)	18
Art. 15 Freiwillige Sparbeiträge (Arbeitnehmerbeiträge)	18
Art. 16 Beitragsinkasso	18
Vorsorgeleistungen – Allgemeine Bestimmungen	19
Art. 17 Übersicht	19
Art. 18 Auskunfts- und Meldepflicht	19
Art. 19 Auszahlungen und Rückerstattungen von Vorsorgeleistungen	19
Art. 20 Vorleistungen	20
Art. 21 Zusammenfallen von Leistungen bei Invalidität und Tod	20
Art. 22 Anpassung an die Preisentwicklung	22
Art. 23 Kürzung und Verweigerung von Leistungen	22
Art. 24 Prävention	23
Altersleistungen	24
Art. 25 Rentenanspruch	24
Art. 26 Betrag der Altersrente	24
Art. 27 Teilaltersrücktritt	24
Art. 28 Kapitalauszahlung	25

Altersrücktritt vor dem ordentlichen Rücktrittsalter	26
Art. 29 Vorfinanzierung des Altersrücktritts vor dem ordentlichen Rücktrittsalter	26
Art. 30 Allgemeine Bestimmungen zur Überbrückungsrente	27
Art. 31 Finanzierung der Überbrückungsrente	27
Art. 32 Einlagen in das Konto Überbrückungsrente	27
Invalidenrente	29
Art. 33 Anerkennung der Invalidität	29
Art. 34 Rentenanspruch	29
Art. 35 Anspruch bei Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente nach Massnahmen zur Wiedereingliederung	30
Art. 36 Betrag der vollen Rente	30
Kinderrente	31
Art. 37 Anspruchsberechtigte	31
Art. 38 Anspruch auf die Kinderrente	31
Art. 39 Betrag der Kinderrente	31
Hinterlassenenrenten	32
Art. 40 Anspruch auf die Ehegattenrente	32
Art. 41 Betrag der Ehegattenrente	32
Art. 42 Anspruch auf die Lebenspartnerrente	32
Art. 43 Betrag der Lebenspartnerrente	34
Art. 44 Anspruch des geschiedenen Ehegatten	34
Art. 45 Betrag der Rente des geschiedenen Ehegatten	34
Art. 46 Anspruch auf Waisenrenten	35
Art. 47 Betrag der Waisenrenten	35
Todesfallkapital	36
Art. 48 Grundsatz	36
Art. 49 Anspruchsberechtigte	36
Art. 50 Betrag des Todesfallkapitals	36
Sonderrente	37
Art. 51 Anspruch auf die Sonderrente	37
Art. 52 Betrag der Sonderrente	37
Art. 53 Kostenübernahme	38
Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung	39
Art. 54 Allgemeine Bestimmungen	39
Art. 54a Ehescheidung vor Eintritt eines Vorsorgefalles	39
Art. 54b Vorsorgeausgleich bei Bezug einer IV-Rente vor dem ordentlichen Rentenalter	40
Art. 54c Vorsorgeausgleich bei Erreichen des Rentenalters während des Scheidungsverfahrens	40
Art. 54d Vorsorgeausgleich bei Bezug einer IV-Rente im Rentenalter oder einer Altersrente	40
Austrittsleistung	41
Art. 55 Austritt vor Vollendung des 24. Altersjahres	41
Art. 56 Anspruch auf die Austrittsleistung	41
Art. 57 Betrag der Austrittsleistung	41

Art. 58	Verwendung der Austrittsleistung	42
Art. 59	Barauszahlung	42
Wohneigentumsförderung (WEF)		44
Art. 60	Vorbezug und Verpfändung	44
Art. 61	Rückzahlung Vorbezug	45
Art. 62	Gesetzliche Bestimmungen	45
Weiterversicherungsmöglichkeiten		46
Art. 63	Unbezahlter Urlaub	46
Art. 64	Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohns	46
Art. 65	Externe Versicherung	47
Art. 66	Rentenaufschub und Weiterführung der Vorsorge	48
Organisation, Verwaltung und Kontrolle		49
Art. 67	Verwaltungskommission	49
Art. 68	Delegiertenversammlung	49
Art. 69	Revisionsstelle	49
Art. 70	Experte für berufliche Vorsorge	49
Art. 71	Information der versicherten Personen	49
Art. 72	Haftung und Schweigepflicht	50
Art. 73	Sanierungsmassnahmen	50
Art. 74	Finanzierungsbeiträge	51
Art. 75	Sanierungsbeiträge	51
Art. 76	Rechtspflege	51
Übergangsbestimmungen		52
Art. 77	Vorsorgefall am 1. Januar 2015	52
Art. 78	Individuelle Übergangseinlagen	52
Art. 79	Garantie der am 1. Januar 2015 laufenden Renten	52
Art. 80	Rentenuntergrenze	52
Art. 81	Überbrückungsrente	54
Art. 82	Risikoleistungen	54
Art. 83	Sparguthaben per 1. Januar 2015	55
Art. 84	Weiterversicherung	55
Art. 85	Einzelmitgliedschaft	55
Art. 86	Sonderrente	55
Art. 87	Keine rückwirkende Lohnmutation vor dem 1. Januar 2015	55
Art. 88	Abweichende Vorsorgepläne	56
Schlussbestimmungen		57
Art. 89	Reglementsänderungen	57
Art. 90	Massgebender Reglementstext	57
Art. 91	Inkrafttreten	57

Anhang 1	Allgemeine Parameter	58
Ziffer 1	Massgebender Jahreslohn und versicherter Lohn	58
Ziffer 2	Zinssätze	59
Ziffer 3	Umwandlungssätze	61
Ziffer 4	...	62
Ziffer 5	Finanzierung der Überbrückungsrente (Vorfinanzierung oder Finanzierung zu Lasten Sparkonto)	63
Anhang 2	Standardvorsorgeplan	64
Ziffer 1	Ordentliches Rücktrittsalter	64
Ziffer 2	Spargutschriften	64
Ziffer 3	Beiträge	65
Ziffer 4	Maximal möglicher Betrag des Sparguthabens (Diskontierungssatz 2 %)	66
Ziffer 5	Vorfinanzierung des vorzeitigen Altersrücktritts (Diskontierungssatz 2.5 %)	67
Anhang 3	Vorsorgeplan Kantonspolizei	70
Ziffer 1	Ordentliches Rücktrittsalter	70
Ziffer 2	Spargutschriften	70
Ziffer 3	Beiträge	71
Ziffer 4	Maximal möglicher Betrag des Sparguthabens (Diskontierungssatz 2 %)	72
Ziffer 5	Vorfinanzierung des vorzeitigen Altersrücktritts (Diskontierungssatz 2.5 %)	73
Ziffer 6	Überbrückungsrente im Vorsorgeplan Kantonspolizei	76
Ziffer 7	Übergangsbestimmung Polizeiplan	76
Ziffer 8	Übergangsbestimmung Überbrückungsrente	77

Begriffe und Abkürzungen

In diesem Reglement werden die folgenden Begriffe und Abkürzungen verwendet:

AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
Anspruchsberechtigte	Personen, die auf Leistungen gemäss Art. 17 Leistungsansprüche geltend machen oder besitzen
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
BPK	Bernische Pensionskasse
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVG-Alter	Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr
BWV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
Ordentliches AHV-Alter	Ordentliches Rücktrittsalter gemäss AHVG
PG	Personalgesetz
PKG	Gesetz über die kantonalen Pensionskassen
Regierungsrat	Regierungsrat des Kantons Bern
Standardvorsorgeplan	Vorsorgeplan gemäss Art. 7 Abs. 1 PKG
Versicherte der Kantonspolizei	Mitglieder der Kantonspolizei Bern, die im Vorsorgeplan Kantonspolizei versichert sind
VL	Versicherter Lohn
Vorsorgeplan Kantonspolizei	Vorsorgeplan gemäss Art. 7 Abs. 2 PKG
WEF	Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung

Standardvorsorgeplan – Übersicht Leistungen und Finanzierung

Ordentliches Rücktrittsalter

Art. 25 und Ziffer 1, Anhang 2

Frauen / Männer 65 Jahre

Versicherter Lohn

Art. 9 und Ziffer 1, Anhang 1

Massgebender Jahreslohn vermindert um den Koordinationsbetrag (tieferer der folgenden Beträge):

- 30% des massgebenden Jahreslohns oder
- 87.5% der maximalen AHV-Altersrente multipliziert mit dem Beschäftigungsgrad

Finanzierung

Art. 13 bis Art. 15 und Ziffer 3, Anhang 2

Sparbeiträge in % des versicherten Lohns:

Alter	AN	AG	Total
25 – 29	5.50	5.50	11.00
30 – 34	6.00	6.00	12.00
35 – 39	7.00	7.50	14.50
40 – 44	8.00	9.50	17.50
45 – 49	9.00	11.50	20.50
50 – 54	9.50	14.50	24.00
55 – 65	10.00	17.00	27.00
66 – 70	5.00	5.00	10.00

Risikobeiträge in % des versicherten Lohns:

Alter	AN	AG	Total
18 – 65	1.20	1.45	2.65

Finanzierungsbeiträge in % des versicherten Lohns:

Alter	AN	AG	Total
25 – 70	0.95	1.35	2.30

Altersleistungen

Art. 25 bis Art. 32, Art. 37 bis Art. 39 und Ziffer 3 bis Ziffer 5, Anhang 1

Die Umwandlung des Sparguthabens in eine Altersrente erfolgt in Abhängigkeit des Rücktrittsalters und des Umwandlungssatzes.

Es ist eine Kapitalauszahlung bis 100% des gesamten Kapitals möglich.

Ein vorzeitiger Altersrücktritt ist nach Erreichen von Alter 58 möglich.

Die Kinderrente beträgt 20% der laufenden Altersrente.

Die monatliche Überbrückungsrente beträgt maximal 1/12 der maximalen AHV-Jahresrente. Die Finanzierung erfolgt über das Sparguthaben (Kürzung der Altersrente bzw. der Kapitalleistung) oder über einen persönlichen Einkauf.

Invalidenrente

Art. 33 bis Art. 39 und Ziffer 2, Anhang 1

Die Invalidenrente entspricht dem mit dem technischen Zinssatz projizierten Sparguthaben, multipliziert mit dem für die versicherte Person im ordentlichen Rücktrittsalter gemäss Standardvorsorgeplan anwendbaren Umwandlungssatz.

Die Kinderrente beträgt 20% der laufenden Invalidenrente.

Hinterlassenenrenten / Todesfallkapital

Art. 40 bis Art. 50

Die Ehegattenrente beträgt 60% der versicherten Invalidenrente oder der laufenden Alters- oder Invalidenrente.

Die Lebenspartnerrente entspricht der Höhe der Ehegattenrente.

Die Waisenrente beträgt 20% der versicherten Invalidenrente oder der laufenden Alters- oder Invalidenrente.

Das Todesfallkapital entspricht 100% der Austrittsleistung.

Leistungen bei Austritt

Art. 55 bis Art. 59

Die Austrittsleistung setzt sich zusammen aus Sparguthaben zuzüglich allfälliger Guthaben auf den Konten vorzeitiger Altersrücktritt und/oder Überbrückungsrente.

AN = Arbeitnehmer / AG = Arbeitgeber

Vorsorgeplan Kantonspolizei – Übersicht Leistungen und Finanzierung

Ordentliches Rücktrittsalter

Art. 25 und Ziffer 1, Anhang 3

Frauen / Männer 62 Jahre

Versicherter Lohn

Art. 9 und Ziffer 1, Anhang 1

Massgebender Jahreslohn vermindert um den Koordinationsbetrag (tieferer der folgenden Beträge):

- 30 % des massgebenden Jahreslohns oder
- 87.5 % der maximalen AHV-Altersrente multipliziert mit dem Beschäftigungsgrad

Finanzierung

Art. 13 bis Art. 15 und Ziffer 3, Anhang 3

Sparbeiträge in % des versicherten Lohns:

Alter	AN	AG	Total
25 – 29	7.00	7.00	14.00
30 – 34	7.50	7.50	15.00
35 – 39	8.50	9.00	17.50
40 – 44	9.50	11.00	20.50
45 – 49	10.00	13.50	23.50
50 – 54	10.50	16.50	27.00
55 – 65	11.00	19.00	30.00
66 – 70	5.00	5.00	10.00

Risikobeiträge in % des versicherten Lohns:

Alter	AN	AG	Total
18 – 65	1.20	1.45	2.65

Überbrückungsrentenbeiträge in % des versicherten Lohns:

Alter	AN	AG	Total
18 – 65	1.50	1.50	3.00

Finanzierungsbeiträge in % des versicherten Lohns:

Alter	AN	AG	Total
25 – 70	0.95	1.35	2.30

Altersleistungen

Art. 25 bis Art. 32, Art. 37 bis Art. 39 und Ziffer 3 bis Ziffer 5, Anhang 1

Die Umwandlung des Sparguthabens in eine Altersrente erfolgt in Abhängigkeit des Rücktrittsalters und des Umwandlungssatzes.

Es ist eine Kapitalauszahlung bis 100 % des gesamten Kapitals möglich.

Ein vorzeitiger Altersrücktritt ist nach Erreichen von Alter 58 möglich.

Die Kinderrente beträgt 20 % der laufenden Altersrente.

Die monatliche Überbrückungsrente beträgt maximal 1/12 der maximalen AHV-Jahresrente. Bis zu 3 Jahresrenten kollektiv finanziert. Bis zu 4 weiteren Jahresrenten individuell über das Sparguthaben (Kürzung der Altersrente bzw. der Kapitalleistung) oder durch persönlichen Einkauf finanzierbar.

Invalidenrente

Art. 33 bis Art. 39 und Ziffer 2, Anhang 1

Die Invalidenrente entspricht dem mit dem technischen Zinssatz projizierten Sparguthaben, multipliziert mit dem für die versicherte Person im ordentlichen Rücktrittsalter gemäss Standardvorsorgeplan anwendbaren Umwandlungssatz.

Die Kinderrente beträgt 20 % der laufenden Invalidenrente.

Hinterlassenenrenten / Todesfallkapital

Art. 40 bis Art. 50

Die Ehegattenrente beträgt 60 % der versicherten Invalidenrente oder der laufenden Alters- oder Invalidenrente.

Die Lebenspartnerrente entspricht der Höhe der Ehegattenrente.

Die Waisenrente beträgt 20 % der versicherten Invalidenrente oder der laufenden Alters- oder Invalidenrente.

Das Todesfallkapital entspricht 100 % der Austrittsleistung.

Leistungen bei Austritt

Art. 55 bis Art. 59

Sparguthaben zuzüglich allfälliger Guthaben auf den Konten vorzeitiger Altersrücktritt und/oder Überbrückungsrente.

AN = Arbeitnehmer / AG = Arbeitgeber

Im vorliegenden Reglement sind Personenbezeichnungen, falls nicht ausdrücklich anders festgehalten, stets auf beide Geschlechter anwendbar.

Die Eintragung einer Partnerschaft gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare beim Zivilstandsamt entspricht der Heirat. Personen, die in eingetragener Partnerschaft leben, sind den Ehegatten gleichgestellt. Die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft entspricht der Ehescheidung.

Ingress

Die Verwaltungskommission, gestützt auf Art. 51a Abs. 2 Bst. c BVG und Art. 29 PKG, beschliesst:

Einleitung

Art. 1 Zweck

- 1 Dieses Vorsorgereglement regelt die Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.
- 2 Die BPK gewährt in jedem Fall mindestens die Leistungen gemäss BVG.

Art. 2 Geltungsbereich

- 1 Dieses Vorsorgereglement sowie Anhang 1 und Anhang 2 gelten für den Kanton, die Universität, die Berner Fachhochschule und die deutschsprachige Pädagogische Hochschule als Arbeitgeber, deren Mitarbeitende, für die sich die Anstellungsbedingungen gemäss dem Personalgesetz (PG) richten, und für deren Rentenbeziehende. Vorbehalten bleiben abweichende Vorsorgepläne für einzelne Versichertenkategorien sowie die Versicherung weiterer Personen gemäss der besonderen Gesetzgebung.
- 2 Der Vorsorgeplan Kantonspolizei (Anhang 3) gilt für die vom Polizeikommando der Kantonspolizei bezeichneten Personen. Für alle versicherten Personen dieser Kategorie gelten im Weiteren die Bestimmungen gemäss Anhang 1. Angehörige der Kantonspolizei, die nicht im Vorsorgeplan Kantonspolizei versichert sind, werden gemäss Abs. 1 versichert. Wechselt eine versicherte Person der Kantonspolizei in die übrige Kantonsverwaltung oder zu einem angeschlossenen Arbeitgeber, so wird sie in der Folge gemäss Abs. 1 bzw. gemäss Vorsorgeplan des betreffenden Arbeitgebers versichert.
- 3 Sofern im Anschlussvertrag nichts anderes vereinbart, gilt dieses Vorsorgereglement samt Anhang 1 und Anhang 2 auch für die Mitarbeitenden und Rentenbeziehenden der mit Vertrag an die BPK angeschlossenen Arbeitgeber. Im Anschlussvertrag kann jedoch anstelle des Standardvorsorgeplans gemäss Anhang 2 die Anwendung eines abweichenden Vorsorgeplans vereinbart werden.

Aufnahme in die BPK und Ende der Versicherung

Art. 3 Grundsatz

- 1** Versichert sind Mitarbeitende gemäss Art. 2, deren AHV-Lohn die Eintrittsschwelle (Ziffer 1, Anhang 1) überschreitet.
- 2** Nicht versichert werden Personen, die
 - a**¹ beim Arbeitsantritt das ordentliche Rücktrittsalter gemäss Ziffer 1 des anwendbaren Vorsorgeplans bereits erreicht haben;
 - b** in einem befristeten Arbeitsverhältnis von höchstens 3 Monaten stehen; wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von 3 Monaten hinaus verlängert, so ist die Person von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde; dauern mehrere aufeinander folgende Anstellungen beim Arbeitgeber insgesamt länger als 3 Monate und übersteigt kein Unterbruch 3 Monate, so ist die Person ab Beginn des insgesamt 4. Arbeitsmonats versichert;
 - c** nebenberuflich tätig sind und bereits anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit mindestens im Rahmen des BVG versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben;
 - d** beim Arbeitsantritt im Sinne der IV zu mindestens 70 % invalid sind, sowie Personen, die gemäss Art. 26a BVG provisorisch bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung weiterversichert werden;
 - e** gemäss der besonderen Gesetzgebung nicht versichert sind oder für die der Arbeitgeber im Einverständnis mit der BPK eine andere Vorsorgeeinrichtung mit der Durchführung der beruflichen Vorsorge beauftragt hat.
- 3** Personen, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig sind und im Ausland genügend versichert sind, werden von der Versicherung befreit, wenn sie ein entsprechendes Gesuch an die BPK stellen.
- 4** Personen, die bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt sind, werden für den Lohn versichert, den sie beim Arbeitgeber erzielen, der bei der BPK versichert ist, sofern die Eintrittsschwelle (Ziffer 1, Anhang 1) überschritten wird, vorbehalten bleibt Abs. 5. Lohnanteile für Erwerbstätigkeiten im Dienste anderer Arbeitgeber gemäss Art. 46 Abs. 2 BVG werden durch die BPK nicht versichert. Davon ausgenommen sind Arbeitgeber gemäss Art. 5 Abs. 1 PKG.
- 5** Personen, deren AHV-Lohn die Eintrittsschwelle nicht überschreitet, werden auf deren Antrag versichert, wenn der Beschäftigungsgrad mindestens 20 % einer Vollbeschäftigung entspricht.
- 6** Personen, die die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 Bst. b und Bst. c nicht erfüllen, werden auf deren Antrag und im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber versichert.

¹ Fassung gemäss VK Beschluss vom 30. Juni 2015, in Kraft seit 1. Januar 2015

Art. 4 Aufnahme – Beginn der Versicherung

- 1 Die Aufnahme in die BPK (Eintritt) erfolgt mit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses bzw. auf den Zeitpunkt, an dem die Arbeitsstelle hätte angetreten werden müssen, frühestens jedoch am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres und zum Zeitpunkt, an dem der AHV-Lohn die Eintrittsschwelle (Ziffer 1, Anhang 1) überschreitet.
- 2 Bis zum 31. Dezember, welcher der Vollendung des 24. Altersjahres folgt oder mit dieser zusammenfällt, ist die versicherte Person gegen die Risiken Invalidität und Tod versichert (Risikoversicherung). Ab dem 1. Januar nach der Vollendung des 24. Altersjahres sind auch die Altersleistungen versichert (Vollversicherung).

Art. 5 Pflichten der versicherten Person beim Eintritt

- 1 Die versicherte Person hat die Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen und Guthaben auf Freizügigkeitseinrichtungen bzw. Freizügigkeitspolicen in der Schweiz der BPK unaufgefordert zu übertragen.
- 2 Die versicherte Person hat beim Eintritt einen Fragebogen mit versicherungsrelevanten Angaben auszufüllen.

Art. 6 Ende der Versicherung

- 1 Die Versicherung bei der BPK endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sofern kein Anspruch auf Versicherungsleistungen infolge Alter oder Invalidität besteht, bzw. wenn der AHV-Lohn die Eintrittsschwelle (Ziffer 1, Anhang 1) nicht mehr erreicht. Vorbehalten bleibt die Bestimmung gemäss Art. 65.
- 2 Die versicherte Person bleibt während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses, längstens jedoch bis zum Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, gegen die Risiken Tod und Invalidität versichert. Die Leistungen entsprechen jenen, die bei Beendigung des Vorsorgeverhältnisses versichert waren.

Grundlagen

Art. 7 **Massgebender Jahreslohn**

- 1 Der massgebende Jahreslohn entspricht dem Jahresgehalt einschliesslich des 13. Monatsgehalts.
- 2 Auf Antrag des Arbeitgebers kann die BPK den Einbezug von Nachzahlungen, besonderen Zulagen und Nebenbezügen genehmigen.
- 3 Der Arbeitgeber teilt der BPK beim Eintritt und danach mindestens jährlich den für die Versicherung massgebenden Jahreslohn der versicherten Person mit. Er kann den massgebenden Jahreslohn im Voraus aufgrund des letzten bekannten Jahreslohns bestimmen. Für das laufende Jahr bereits vereinbarte Änderungen sind dabei zu berücksichtigen. Wo der Beschäftigungsgrad oder die Einkommenshöhe stark schwanken, wird der massgebende Jahreslohn aufgrund des Durchschnittslohns der jeweiligen Kategorien von versicherten Personen pauschal festgesetzt.
- 4 Der massgebende Jahreslohn ist auf den 10-fachen oberen Grenzbetrag gemäss BVG beschränkt (Ziffer 1, Anhang 1). Falls die versicherte Person mehrere Vorsorgeverhältnisse hat und die Summe aller ihrer AHV-pflichtigen Löhne und Einkommen diese Limite überschreitet, so muss sie die BPK über die Gesamtheit ihrer Vorsorgeverhältnisse und die darin versicherten Löhne und Einkommen informieren.
- 5 Ist eine versicherte Person weniger als ein Jahr angestellt, so gilt als massgebender Jahreslohn der Lohn, den sie bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würde.

Art. 8 **Beschäftigungsgrad**

Der Arbeitgeber meldet der BPK den Beschäftigungsgrad bei der Aufnahme und danach unverzüglich bei jeder Änderung.

Art. 9 **Versicherter Lohn**

- 1 Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Jahreslohn vermindert um den Koordinationsbetrag. Der Koordinationsbetrag entspricht dem tieferen der folgenden beiden Beträge:
 - a 30 % des massgebenden Jahreslohns;
 - b 87.5 % des Höchstbetrags der AHV-Altersrente, multipliziert mit dem Beschäftigungsgrad in Hundertsteln, jedoch höchstens 100 %.
- 2 Der versicherte Lohn entspricht mindestens dem im BVG festgelegten minimalen koordinierten Lohn.
- 3 Sinkt der massgebende Jahreslohn einer versicherten Person vorübergehend als Folge von Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft oder ähnlichen Umständen, so wird der versicherte Lohn mindestens während der gesetzlichen oder arbeitsrechtlich vereinbarten Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers oder während der Dauer des Bezugs eines Krankentaggeldes aufrechterhalten, sofern die versicherte Person keine Herabsetzung verlangt. Wünscht die versicherte Person die Herabsetzung des versicherten Lohns und werden später Invaliditätsleistungen fällig, welche auf der Basis des höheren versicherten Lohns berechnet wurden, wird die Beitragsdifferenz nachträglich in Rechnung gestellt.

Art. 10 Sparguthaben

- 1** Für jede versicherte Person wird ein Sparkonto geführt, aus dem das gebildete Sparguthaben ersichtlich ist. Dem Sparkonto werden gutgeschrieben:
 - a**² eingebrachte Austrittsleistungen und Freizügigkeitsguthaben (Art. 12 Abs. 1);
 - b** individuelle Übergangseinlagen (Art. 78);
 - c** Spargutschriften (Art. 11);
 - d** freiwillige Einkäufe (Art. 12);
 - e** allfällig durch den Arbeitgeber finanzierte Einkäufe;
 - f** WEF-Rückzahlungen;
 - g**³ der infolge Ehescheidung überwiesene Anteil der Austrittsleistung oder als lebenslange Rente oder in Kapitalform übertragene Rentenanteil (Art. 54 Abs. 3);
 - h**⁴ Wiedereinkäufe infolge Ehescheidung (Art. 54a Abs. 4);
 - i**⁵ Zinsen auf den oben erwähnten Beträgen.

- 2** Es gelten die folgenden Bestimmungen für die Führung des Sparkontos:
 - a** Der Zinssatz wird von der Verwaltungskommission gemäss Abs. 3 zweistufig festgelegt.
 - b** Der Zins wird auf dem Stand des Sparkontos am Ende des Vorjahres berechnet und am Ende des laufenden Jahres dem Sparkonto gutgeschrieben. Die Spargutschriften des laufenden Jahres werden ohne Zins dem Sparkonto hinzugerechnet.
 - c** Eingebrachte Austrittsleistungen oder persönliche Einlagen werden im betreffenden Jahr ab Eingangsdatum der Zahlung verzinst und Ende Jahr dem Sparkonto gutgeschrieben. Tritt vor Ende Jahr ein Vorsorgefall ein oder scheidet die versicherte Person aus der BPK aus, wird der bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufene Zins gutgeschrieben.
 - d** Tritt ein Versicherungsfall ein oder scheidet eine versicherte Person während des Jahres aus der BPK aus, wird der Zins für das laufende Jahr auf dem Stand des Sparkontos am Ende des Vorjahres für die seither verstrichene Zeit gutgeschrieben. Hinzu kommt die Spargutschrift, welche der im laufenden Jahr zurückgelegten Versicherungsdauer entspricht.
 - e** Das Sparkonto invalider Versicherter wird gemäss Art. 14 BVV 2 weitergeführt.

² Fassung gemäss VK Beschluss vom 8. November 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017

³ Fassung gemäss VK Beschluss vom 8. November 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017

⁴ Eingefügt durch VK Beschluss vom 8. November 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017

⁵ Bisheriger Bst. h

- 3 Am Ende eines Jahres legt die Verwaltungskommission den unterjährigen Zinssatz für das folgende Jahr fest. Mit dem unterjährigen Zinssatz werden die Sparguthaben der Mutationen des folgenden Jahres (z. B. Austritt, Altersrücktritt) verzinst. Der Jahresendzinssatz wird gegen Ende des laufenden Jahres von der Verwaltungskommission festgelegt. Mit dem Jahresendzinssatz werden die Sparguthaben der versicherten Person verzinst, welche am Ende des Jahres nicht aus dem aktiven Bestand ausgeschieden ist.
- 4⁶ Das Konto für die Finanzierung des vorzeitigen Altersrücktritts (Art. 29) und das Konto für die Finanzierung der Überbrückungsrente (Art. 32) sind nicht Bestandteil des Sparguthabens; vorbehalten bleibt Art. 29 Abs. 3.
- 5 Übertragungen zwischen dem Sparkonto und dem Konto Überbrückungsrente werden valuta-konform vorgenommen.

Art. 11 Spargutschriften

Die Höhe der Spargutschriften wird gemäss Ziffer 2 des anwendbaren Vorsorgeplans in Prozenten des versicherten Lohns unter Berücksichtigung des BVG-Alters und der von der versicherten Person gewählten Sparvariante festgelegt. Die Spargutschriften entsprechen in der Höhe den Sparbeiträgen gemäss Art. 13, Art. 14 und Art. 15.

Art. 12 Einkauf von Leistungen

- 1 Die Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen und Guthaben auf Freizügigkeitseinrichtungen und Freizügigkeitspolice werden dem Sparkonto gutgeschrieben.
- 2 Die aktiv versicherte Person kann, solange keine Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität führt, eingetreten ist, mittels freiwilliger Einkäufe Vorsorgeleistungen einkaufen; die Einlagen werden ihrem Sparkonto gutgeschrieben. Bei monatlicher Zahlung mittels Lohnabzug beginnt die Zinsgutschrift ab dem 1. des Folgemonats.
- 3 Freiwillige Einkäufe gemäss Abs. 2 dürfen erst vorgenommen werden, wenn allfällige WEF-Vorbezüge zurückbezahlt sind. Vorbehalten bleiben die Fälle, in denen eine Rückzahlung des WEF-Vorbezugs gemäss den gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr zulässig ist, sowie die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung.
- 4 Der Betrag des freiwilligen Einkaufs entspricht höchstens der Differenz zwischen dem maximal möglichen Sparguthaben gemäss Ziffer 4 des anwendbaren Vorsorgeplans und dem am Tag des Einkaufs vorhandenen Sparguthaben. Dieser Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um
 - a Freizügigkeitsguthaben, welche die versicherte Person nicht in die BPK eingebracht hat;
 - b getätigte WEF-Vorbezüge, welche gemäss Art. 61 Abs. 1 Bst. a nicht mehr zurückbezahlt werden können;
 - c Altersleistungen (Barwert) aus anderen Vorsorgeverhältnissen;

⁶ Fassung gemäss VK Beschluss vom 7. Mai 2019, in Kraft seit 26. Februar 2019

- d** Summe der Guthaben in der Säule 3a, soweit diese die Höchstwerte gemäss der vom Bundesamt für Sozialversicherung veröffentlichten Tabelle zur Berechnung des grösstmöglichen 3a-Guthabens übersteigen.
- 5** Für Personen, welche aus dem Ausland zugezogen sind und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten 5 Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20% des versicherten Lohns gemäss Art. 9 nicht überschreiten. Nach Ablauf der 5 Jahre kann sich die versicherte Person in die vollen reglementarischen Leistungen gemäss Abs. 4 einkaufen.
- 6** Freiwillige Einkäufe, die nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, getätigt wurden, werden rückabgewickelt.
- 7** Die aus den Einkäufen resultierenden Leistungen dürfen innerhalb von 3 Jahren nach dem Einkauf nicht in Kapitalform bezogen werden. Von dieser Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung gemäss Art. 54a Abs. 4.
- 8** Die BPK unterscheidet nicht, ob die freiwilligen Einkäufe durch den Arbeitgeber oder die versicherte Person erfolgten. Steuerrechtliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Finanzierung

Art. 13 Spar- und Risikobeiträge der versicherten Person (Arbeitnehmerbeiträge)

- 1 Die versicherte Person ist ab ihrem Eintritt in die BPK und solange sie im Arbeitsverhältnis steht beitragspflichtig, längstens jedoch, bis sie das Rücktrittsalter 65 Jahre erreicht hat, die Eintrittsschwelle nicht mehr erreicht oder bis zum Ende der Lohn- oder Lohnersatzzahlung. Bei Vollinvalidität besteht die Beitragspflicht längstens bis zum Beginn des Anspruchs auf eine Invalidenrente. Bei Teilinvalidität beschränkt sich die Beitragspflicht auf den aktiven Teil des versicherten Lohns. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen betreffend Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohns gemäss Art. 64, der externen Versicherung gemäss Art. 65 sowie des Rentenaufschubs und der Weiterführung der Vorsorge gemäss Art. 66.
- 2 Die Arbeitnehmerbeiträge gemäss Ziffer 3 des Standardvorsorgeplans und des Vorsorgeplans Kantonspolizei werden in Prozenten des versicherten Lohns und unter Berücksichtigung des BVG-Alters der versicherten Person vom Regierungsrat festgelegt.
- 3 Die Arbeitnehmerbeiträge gemäss Ziffer 3 der abweichenden Vorsorgepläne werden in Prozenten des versicherten Lohns im Anhang zum Anschlussvertrag festgelegt.

Art. 14 Spar- und Risikobeiträge des Arbeitgebers (Arbeitgeberbeiträge)

- 1 Der Arbeitgeber ist für alle versicherten Personen, die gemäss Art. 13 Beiträge zu entrichten haben, beitragspflichtig, sofern ein Arbeitsverhältnis besteht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zum unbezahlten Urlaub (Art. 63 Abs. 2).
- 2 Die Arbeitgeberbeiträge gemäss Ziffer 3 des Standardvorsorgeplans und des Vorsorgeplans Kantonspolizei werden in Prozenten des versicherten Lohns und unter Berücksichtigung des BVG-Alters der versicherten Person vom Regierungsrat festgelegt.
- 3 Die Arbeitgeberbeiträge gemäss Ziffer 3 der abweichenden Vorsorgepläne werden in Prozenten des versicherten Lohns im Anhang zum Anschlussvertrag festgelegt.

Art. 15 Freiwillige Sparbeiträge (Arbeitnehmerbeiträge)

- 1 Die versicherte Person kann gemäss dem für sie anwendbaren Vorsorgeplan freiwillige Sparbeiträge leisten.
- 2 Die versicherte Person kann bis 3 Monate nach Aufnahme in die BPK und jährlich zwischen den Sparvarianten wählen. Unterlässt die versicherte Person bei der Aufnahme eine Meldung, so gilt die Sparvariante Basis. Den Wechsel in eine andere Sparvariante hat die versicherte Person jeweils frühzeitig und im Voraus der BPK schriftlich mitzuteilen.

Art. 16 Beitragsinkasso

Der Arbeitgeber schuldet der BPK die gesamten Beiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge). Sie werden durch die BPK monatlich in Rechnung gestellt und sind zahlbar bis zum Ende des Folgemonats, für den sie geschuldet sind (Art. 66 BVG).

Vorsorgeleistungen – Allgemeine Bestimmungen

Art. 17 Übersicht

Die BPK erbringt folgende Vorsorgeleistungen:

- a Alters- und Überbrückungsrenten sowie Kinderrenten;
- b Kapitalauszahlungen der Altersleistung;
- c Invalidenrenten und Kinderrenten;
- d Hinterlassenenrenten (Ehegatten- und Lebenspartnerrenten sowie Waisenrenten);
- e Todesfallkapitalien;
- f Sonderrenten.

Art. 18 Auskunfts- und Meldepflicht

- 1 Arbeitgeber und Anspruchsberechtigte sind der BPK gegenüber zu allen Auskünften verpflichtet, die für die Versicherung von Bedeutung sind. Sie sind auch für die Vollständigkeit und die Richtigkeit ihrer Angaben verantwortlich.
- 2 Die Anspruchsberechtigten sind im Leistungsfall verpflichtet, spätestens innerhalb von 4 Wochen unaufgefordert und schriftlich Meldung über Ereignisse zu erstatten, die Auswirkung auf die Leistungspflicht der BPK haben, wie etwa anderweitige Einkünfte, Änderungen des IV-Grades, den Tod von Rentenbezügern usw.
- 3 Verletzt eine versicherte Person, die ein Gesuch um Ausrichtung von Leistungen gestellt hat, eine ihr obliegende Auskunfts- oder Meldepflicht, sistiert die BPK die Abklärungen betreffend den Leistungsanspruch und entscheidet erst nach Eingang der erforderlichen Informationen über den Anspruch.
- 4 Die BPK behält sich vor, die Zahlung von Leistungen einzustellen, wenn ein Leistungsempfänger seiner Auskunfts- und Meldepflicht nicht nachkommt. Bei verspäteter Einreichung von Unterlagen werden die Leistungen ohne Zinsen ausbezahlt.

Art. 19 Auszahlungen und Rückerstattungen von Vorsorgeleistungen

- 1 Die Leistungen der BPK sind wie folgt zahlbar:
 - a Renten: monatlich vorschüssig, innerhalb der ersten 15 Tage des Monats, frühestens jedoch nach Erhalt aller Angaben;
 - b Kapitaleleistungen: innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit, frühestens jedoch, wenn die Anspruchsberechtigten mit Sicherheit bekannt sind und nach Erhalt aller Angaben;

- c⁷ die Renten nach Art. 124a ZGB, samt Zins, gemäss Art. 19j FZV an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des im Rahmen einer Scheidung berechtigten Ehegatten jährlich bis zum 15. Dezember.
- 2 Ein Verzugszins in der Höhe des BVG-Mindestzinses wird geschuldet
 - a bei Rentenzahlungen ab Einreichung des Betreibungsbegehrens oder einer Klage;
 - b bei Kapitalzahlungen ab 30 Tagen nach Fälligkeit und Vorliegen aller Angaben.
 - 3 Zahlungsort für die Leistungen der BPK ist der Sitz der BPK. Sie werden in der Schweiz an die vom Anspruchsberechtigten genannte Adresse, an eine Bank oder auf ein Postkonto ausbezahlt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der internationalen Staatsverträge.
 - 4 Unrechtmässig bezogene Leistungen sind mit Zins zurückzuerstatten. Der Zinssatz entspricht dem BVG-Mindestzinssatz. Vorbehalten bleibt ein allfälliger Verzugszins. Die BPK kann von der Rückforderung absehen, wenn der Leistungsempfänger gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt.
 - 5 Die Leistungen der BPK können vor deren Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleibt die Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung. Der Anspruch auf Leistungen kann mit Forderungen, die der Arbeitgeber an die BPK abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn es sich bei diesen Forderungen um Beiträge handelt, die nicht vom Lohn abgezogen wurden.

Art. 20 Vorleistungen

- 1 Wird die BPK gestützt auf Art. 70 ATSG vorleistungspflichtig, so erbringt sie Vorleistungen im Rahmen ihrer Leistungspflicht. Stellt sich später heraus, dass die BPK nicht oder nicht im vollen Umfang leistungspflichtig ist, so verlangt sie die zu viel geleisteten Beträge zurück.
- 2 Befindet sich die versicherte Person beim Entstehen des Leistungsanspruchs nicht mehr in der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung und wird die BPK deswegen gemäss Art. 26 Abs. 4 BVG vorleistungspflichtig, kann sie sich auf die Erbringung der BVG-Leistungen beschränken. Stellt sich später heraus, dass die BPK nicht leistungspflichtig ist, so verlangt sie die zu viel geleisteten Beträge zurück.

Art. 21 Zusammenfallen von Leistungen bei Invalidität und Tod

- 1 Die BPK kürzt die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 % des mutmasslich entgangenen Verdienstes, den die versicherte Person bei Weiterbeschäftigung hätte erzielen können, zuzüglich allfälliger Familienzulagen, übersteigen. Für die Berechnung des mutmasslich entgangenen Verdienstes wird höchstens ein Beschäftigungsgrad von 100 % berücksichtigt.

⁷ Eingefügt durch VK Beschluss vom 8. November 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017

- 2⁸** Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden:
- a** Hinterlassenen- und Invalidenleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen; dabei werden Kapitalleistungen mit ihrem Renten- und Umwandlungswert angerechnet;
 - b** Taggelder aus obligatorischen Versicherungen;
 - c** Taggelder aus freiwilligen Versicherungen, wenn diese mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber finanziert werden;
 - d** wenn die versicherte Person Invalidenleistungen bezieht: das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen.

2^{bis9} Nicht als anrechenbare Einkünfte gelten folgende Leistungen:

- a** Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen;
- b** Zusatzeinkommen, das während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung erzielt wird.

Bei Weiterversicherung des versicherten Jahreslohns gemäss Art. 64 ist für die Berechnung der Überentschädigung der vor Lohnreduktion erzielte Jahreslohn massgebend.

- 3¹⁰** Ist die Unfall- oder Militärversicherung für den gleichen Versicherungsfall leistungspflichtig, gelten nach Erreichen des AHV-Rentenalters auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen als anrechenbare Einkünfte. Die BPK kürzt ihre Leistungen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des Betrags übersteigen, der bei einer Überentschädigungsberechnung unmittelbar vor dem Rentenalter als mutmasslich entgangener Verdienst zu betrachten war. Leistungskürzungen der Unfall- oder der Militärversicherung bei Erreichen des Rentenalters bei diesen Versicherungen gleicht die BPK nicht aus.

Dieser Betrag muss dem Teuerungszuwachs zwischen dem Erreichen des Rentenalters und dem Berechnungszeitpunkt angepasst werden. Die Verordnung vom 16. September 1987 über die Anpassung der laufenden Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung ist sinngemäss anwendbar.

Die von der BPK gekürzten Leistungen dürfen zusammen mit den Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung oder von vergleichbaren ausländischen Leistungen nicht tiefer sein als die obligatorischen Leistungen gemäss BVG.

Wird infolge Ehescheidung eine Invalidenrente nach dem ordentlichen Rentenalter geteilt, so wird der Rentenanteil, der dem ausgleichsberechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Leistungen des ausgleichsverpflichteten Ehegatten weiterhin angerechnet.

⁸ Fassung gemäss VK Beschluss vom 22. August 2017, in Kraft seit 22. August 2017

⁹ Eingefügt durch VK Beschluss vom 22. August 2017, in Kraft seit 22. August 2017

¹⁰ Fassung gemäss VK Beschluss vom 22. August 2017, in Kraft seit 22. August 2017

4¹¹ ...

- 5 Die Leistungen an den überlebenden Ehegatten bzw. an den überlebenden Lebenspartner und an die Waisen werden zusammengezählt.
- 6 Die BPK gleicht Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfallversicherung oder der Militärversicherung nicht aus, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder -kürzungen nach Art. 21 ATSG, Art. 37 oder Art. 39 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung, Art. 65 oder Art. 66 des Bundesgesetzes über die Militärversicherung vorgenommen haben.
- 7 Kapitalleistungen werden zwecks Berechnung der Überversicherung gemäss den technischen Grundlagen der BPK in Renten umgerechnet.
- 8 Falls die Leistungen der BPK gekürzt werden, erfolgt die Kürzung der einzelnen Leistungen im Verhältnis ihres Anteils an der gesamten Leistung.
- 9 Die Kürzung wird überprüft, wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern, spätestens alle 2 Jahre.
- 10 Der nicht ausbezahlte Teil der versicherten Leistungen verfällt der BPK.
- 11 Die BPK kann von der invaliden versicherten Person oder von den Hinterbliebenen der verstorbenen versicherten Person verlangen, dass sie ihre Ansprüche im Ausmass der Leistungen der BPK gegenüber einem Dritten, der für den Invaliditäts- oder Todesfall haftpflichtig ist, abtritt, sofern die BPK nicht in Anwendung des BVG in die Ansprüche der versicherten Person, deren Hinterbliebenen und der anderen Anspruchsberechtigten tritt. Die BPK ist berechtigt, ihre Leistungen einzustellen, bis diese Abtretung erfolgt ist.

Art. 22 Anpassung an die Preisentwicklung

- 1 Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten sowie die Altersrenten werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der BPK an die Preisentwicklung angepasst. Die Verwaltungskommission entscheidet jährlich, ob und in welchem Mass die Renten angepasst werden. Sie hält ihren begründeten Entscheid in der Jahresrechnung oder im Jahresbericht fest.
- 2 Die BVG-Mindestbestimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 23 Kürzung und Verweigerung von Leistungen

- 1 Kürzt, entzieht oder verweigert die AHV/IV eine Leistung, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch sein eigenes schweres Verschulden herbeigeführt hat oder weil sich die versicherte Person einer Wiedereingliederungsmassnahme der IV widersetzt, so kann die BPK die Leistungen kürzen. Die Kürzung darf jedoch das von der AHV/IV beschlossene Ausmass nicht übersteigen. Die BPK ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder Leistungskürzungen der Unfallversicherung oder der Militärversicherung auszugleichen.
- 2¹² Die Leistungen können gekürzt oder verweigert werden, wenn eine leistungsberechtigte Person den Tod der versicherten Person vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat.

¹¹ Aufgehoben durch VK Beschluss vom 22. August 2017, mit Wirkung seit 22. August 2017

¹² Fassung gemäss VK Beschluss vom 26. Februar 2019, in Kraft seit 26. Februar 2019

Art. 24 Prävention

Die BPK kann Projekte und Massnahmen zur Vermeidung der Invalidisierung von versicherten Personen bzw. zur Wiedereingliederung bereits invalider versicherter Personen finanziell unterstützen.

Altersleistungen

Art. 25 Rentenanspruch

- 1 Das ordentliche Rentenalter für den jeweiligen Vorsorgeplan ist in Ziffer 1 des anwendbaren Vorsorgeplans festgelegt.
- 2 Der Anspruch auf die Altersrente beginnt mit dem Altersrücktritt und erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Anspruchsberechtigte stirbt. Die versicherte Person kann ihren Altersrücktritt frühestens nach Vollendung des 58. Altersjahres antreten.
- 3 Beendet eine aktiv versicherte Person das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 58. Altersjahres aber vor Vollendung des ordentlichen Rücktrittsalters, oder erreicht sie in diesem Zeitraum die Eintrittsschwelle nicht mehr (vorbehältlich Art. 64), so hat sie Anspruch auf eine vorzeitige Altersrente. Sie kann anstelle der Altersrente die Überweisung der Austrittsleistung verlangen, wenn sie die Erwerbstätigkeit weiterführt oder als arbeitslos gemeldet ist.

Art. 26 Betrag der Altersrente

- 1¹³ Der Jahresbetrag der Altersrente entspricht dem zu Beginn des Rentenbezugs vorhandenen Sparguthaben, multipliziert mit einem festgelegten Umwandlungssatz (Ziffer 3, Anhang 1); vorbehalten bleiben Art. 54c und Art. 54d.
- 2 Die Altersrente wird in Form einer Kapitalabfindung ausgerichtet, wenn diese weniger als 10 % des Mindestbetrages der Altersrente gemäss AHVG beträgt.

Art. 27 Teilaltersrücktritt

- 1 Die aktiv versicherte Person kann nach Vollendung des 58. Altersjahres die Ausrichtung einer Teilaltersrente verlangen, falls ihr versicherter Lohn um mindestens 1/5 reduziert wird. Der Altersrücktrittsgrad entspricht dem Verhältnis zwischen dem reduzierten versicherten Lohn und dem ungekürzten versicherten Lohn. Massgebend für die Berechnungen ist der versicherte Lohn im Zeitpunkt unmittelbar vor dem Teilaltersrücktritt.
- 2 Bei einem Teilaltersrücktritt wird das Sparguthaben entsprechend dem Altersrücktrittsgrad in 2 Teile aufgeteilt:
 - a für den dem Altersrücktrittsgrad entsprechenden Teil wird die versicherte Person als Pensionierte betrachtet;
 - b für den anderen Teil wird die versicherte Person als aktiv Versicherte betrachtet.
- 3 Bei jeder nachträglichen Reduktion des versicherten Lohns kann die versicherte Person die Ausrichtung einer zusätzlichen Teilaltersrente verlangen. Eine zusätzliche Teilaltersrente kann jedoch maximal einmal pro Jahr beantragt werden. Insgesamt sind maximal 3 Teilschritte bis und mit zum vollständigen Altersrücktritt möglich, wovon maximal 2 Kapitalbezüge gemäss Art. 28 möglich sind.
- 4 Erhöht die versicherte Person ihren versicherten Lohn wieder, verändert sich die Altersrente nicht. Der aktive Teil ist entsprechend anzupassen.

¹³ Fassung gemäss VK Beschluss vom 8. November 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017

Art. 28¹⁴ Kapitalauszahlung

- 1** Die aktiv versicherte Person kann für denjenigen Teil, für welchen sie die Altersrente beantragt, eine bis zu 100-prozentige Kapitalauszahlung ihres Sparguthabens verlangen.
- 2** Für eine Kapitalauszahlung bis 50 % des Sparguthabens ist das Begehren mindestens 1 Monat im Voraus zu stellen. Ein vollständiger oder teilweiser Widerruf des Antrages ist bis 1 Monat vor Altersrücktritt möglich.
- 3** Für eine Kapitalauszahlung über 50 % des Sparguthabens ist das Begehren mindestens 6 Monate im Voraus zu stellen. Ein vollständiger oder teilweiser Widerruf des Antrages ist bis 6 Monate vor Altersrücktritt möglich.
- 4** Mit der Kapitalauszahlung des Sparguthabens erlischt auf dem entsprechenden Teil jeglicher Anspruch auf weitere Leistungen der BPK.
- 5** Die Kapitalauszahlung ist nur mit der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten zulässig. Der Ehegatte ist verpflichtet, persönlich bei der BPK vorzusprechen oder die Unterschrift amtlich beglaubigen zu lassen.

¹⁴ Fassung gemäss VK Beschluss vom 7. Mai 2019, in Kraft seit 26. Februar 2019

Altersrücktritt vor dem ordentlichen Rücktrittsalter

Art. 29¹⁵ Vorfinanzierung des Altersrücktritts vor dem ordentlichen Rücktrittsalter

- 1** Die durch den Altersrücktritt vor dem ordentlichen Rücktrittsalter bedingte tiefere Altersrente kann bis 1 Monat vor dem Altersrücktritt durch die versicherte Person ganz oder teilweise mit persönlichen Einlagen ausgekauft (eingekauft) werden, sofern
 - a** die versicherte Person aktiv ist und keine Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität führt, eingetreten ist. Vorbehalten bleibt die Vorfinanzierung des vorzeitigen Altersrücktritts auf einem verbleibenden aktiven Teil bei Teilaltersrücktritt bzw. Teilinvalidität;
 - b** die versicherte Person das gemäss Ziffer 4 des anwendbaren Vorsorgeplans maximal mögliche Sparguthaben aufweist;
 - c** alle Freizügigkeitsleistungen in die BPK eingebracht sind und
 - d** Vorbezüge für Wohneigentum vorgängig zurückbezahlt wurden. Ist die Rückzahlung des Vorbezuges für Wohneigentum gemäss Art. 61 Abs. 1 Bst. a nicht mehr zulässig, reduziert sich der maximal mögliche Einkauf für die Vorfinanzierung des vorzeitigen Altersrücktritts um den Betrag des Vorbezuges.
- 2** Die maximal mögliche Einlage für die Vorfinanzierung des vorzeitigen Altersrücktritts bestimmt sich gemäss Ziffer 5 des anwendbaren Vorsorgeplans. Die versicherte Person unterzeichnet vorgängig eine schriftliche Vereinbarung, worin der Zeitpunkt bzw. das Alter des geplanten vorzeitigen Altersrücktritts erklärt ist.
- 3** Die Einlagen für die Vorfinanzierung des vorzeitigen Altersrücktritts werden dem Konto vorzeitiger Altersrücktritt gutgeschrieben. Im Zeitpunkt des Altersrücktritts wird das Guthaben auf das Sparguthaben übertragen. Bei Teilaltersrücktritt wird das Guthaben für den der Teilaltersrente entsprechenden Anteil auf das Sparguthaben übertragen.
- 4** Die Verzinsung erfolgt gemäss Art. 10. Die Verwaltungskommission legt den Zins für die Verzinsung des Kontos vorzeitiger Altersrücktritt (Ziffer 2, Anhang 1) fest.
- 5** Erfolgt der Altersrücktritt nach dem gemäss Abs. 2 vereinbarten Zeitpunkt, so werden dem Sparkonto gemäss Art. 10 keine Spargutschriften gemäss Art. 11 und keine Zinsen mehr gutgeschrieben, sobald die resultierende Altersrente maximal 105 % der auf das ordentliche Rücktrittsalter berechneten Altersrente erreicht.
- 6** Das Guthaben des Kontos vorzeitiger Altersrücktritt wird wie folgt zusätzlich zu den anderen Leistungen dieses Reglements ausgerichtet:
 - a** bei Vollinvalidität: an die versicherte Person, in Kapitalform; bei Teilinvalidität bemisst sich die Kapitalauszahlung nach dem Rentenanspruch in Prozenten der Vollrente (Art. 34);
 - b** bei Tod vor dem Altersrücktritt: an die Hinterlassenen entsprechend der Rangordnung gemäss Art. 49, in Kapitalform;
 - c** bei Austritt: zugunsten der versicherten Person im Rahmen der Bestimmungen zur Austrittsleistung (Art. 55 ff.).

¹⁵ Fassung gemäss VK Beschluss vom 7. Mai 2019, in Kraft seit 26. Februar 2019

Art. 30 Allgemeine Bestimmungen zur Überbrückungsrente

- 1** Beim Altersrücktritt vor dem ordentlichen AHV-Alter kann die versicherte Person eine Überbrückungsrente verlangen. Die monatliche Überbrückungsrente darf 1/12 der maximalen AHV-Jahresrente nicht übersteigen.
- 2** Die Auszahlung der Überbrückungsrente beginnt frühestens mit dem Bezug der (Teil)-Altersrente und endet spätestens bei Erreichen des ordentlichen AHV-Alters. In diesem Zeitrahmen wird der Bezug der Überbrückungsrente von der versicherten Person bestimmt.
- 3** Die Auszahlung der Überbrückungsrente erfolgt monatlich.
- 4** Stirbt ein Bezüger einer Überbrückungsrente, so werden die allfälligen Hinterlassenenleistungen auf der Basis der gemäss Art. 31 Abs. 2 reduzierten Altersrente berechnet.
- 5** Die monatliche Überbrückungsrente bleibt während der Laufzeit unverändert. Sie wird der Preisentwicklung nicht angepasst.

Art. 31¹⁶ Finanzierung der Überbrückungsrente

- 1** Die Finanzierung der Überbrückungsrente erfolgt zu Lasten des Kontos Überbrückungsrente. Die Belastung auf dem Konto entspricht dem für die Finanzierung der gewünschten Überbrückungsrente notwendigen Deckungskapital gemäss Ziffer 5, Anhang 1; ausgenommen sind versicherte Personen im Vorsorgeplan Kantonspolizei.
- 2** Hat die versicherte Person keine oder ungenügende Einlagen in das Konto Überbrückungsrente gemäss Art. 32 geleistet, so wird die Überbrückungsrente im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung zu Lasten des Sparkontos finanziert. Die Belastung auf dem Sparkonto entspricht dem für die Finanzierung der gewünschten Überbrückungsrente notwendigen Deckungskapital gemäss Ziffer 5, Anhang 1. Die damit verbundene Belastung darf nicht grösser als 1/3 des vorhandenen Sparguthabens sein.

Art. 32¹⁷ Einlagen in das Konto Überbrückungsrente

- 1** Die versicherte Person kann Einlagen auf das Konto Überbrückungsrente tätigen, sofern
 - a** die versicherte Person aktiv ist und keine Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität führt, eingetreten ist. Vorbehalten bleibt die Vorfinanzierung der Überbrückungsrente auf einem verbleibenden aktiven Teil bei Teilaltersrücktritt bzw. Teilinvalidität;
 - b** alle Freizügigkeitsleistungen in die BPK eingebracht sind und
 - c** Vorbezüge für Wohneigentum vorgängig zurückbezahlt wurden. Ist die Rückzahlung des Vorbezuges für Wohneigentum gemäss Art. 61 Abs. 1 Bst. a nicht mehr zulässig, reduziert sich der maximal mögliche Einkauf für die Vorfinanzierung der Überbrückungsrente um den Betrag des Vorbezuges.

¹⁶ Fassung gemäss VK Beschluss vom 6. Dezember 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017

¹⁷ Fassung gemäss VK Beschluss vom 7. Mai 2019, in Kraft seit 26. Februar 2019

- 2** Die Berechnung der möglichen Einlage richtet sich nach dem von der versicherten Person anlässlich der Einlage genannten Rücktrittsalter, der Bezugsdauer und der Höhe der gewünschten monatlichen Überbrückungsrente (Ziffer 5, Anhang 1). Die Einlage wird dem Konto Überbrückungsrente gutgeschrieben. Die versicherte Person unterzeichnet vorgängig eine schriftliche Vereinbarung, worin der Zeitpunkt bzw. das Alter des geplanten vorzeitigen Altersrücktritts erklärt ist.
- 3** Die Verzinsung erfolgt gemäss Art. 10. Der Zinssatz wird von der Verwaltungskommission (Ziffer 2, Anhang 1) festgelegt.
- 4** Erfolgt der Altersrücktritt nach dem gemäss Abs. 2 genannten Zeitpunkt bzw. wird das von der versicherten Person angesparte Guthaben des Kontos Überbrückungsrente nicht vollständig für die Finanzierung der Überbrückungsrente benötigt, wird das überschüssige Kapital auf das Sparkonto der versicherten Person übertragen. Dem Sparkonto gemäss Art. 10 werden keine Spargutschriften gemäss Art. 11 und keine Zinsen mehr gutgeschrieben, sobald die resultierende Altersrente maximal 105 % der auf das ordentliche Rücktrittsalter berechneten Altersrente erreicht.
- 5** Das Guthaben des Kontos Überbrückungsrente wird wie folgt zusätzlich zu den anderen Leistungen dieses Reglements ausgerichtet:
 - a** beim Altersrücktritt vor dem ordentlichen Rücktrittsalter: an die versicherte Person in Form einer temporär auszurichtenden Überbrückungsrente gemäss Art. 30 ff. Auf Antrag wird das Guthaben ganz oder teilweise in Kapitalform ausbezahlt;
 - b** bei Invalidität: an die versicherte Person, in Kapitalform; bei Teilinvalidität bemisst sich die Kapitalauszahlung nach dem Rentenanspruch in Prozenten der Vollrente (Art. 34);
 - c** bei Tod vor oder nach dem vorzeitigen Altersrücktritt: an die Hinterlassenen entsprechend der Rangordnung gemäss Art. 49, in Kapitalform;
 - d** bei Austritt: zugunsten der versicherten Person im Rahmen der Bestimmungen zur Austrittsleistung (Art. 55 ff.).

Invalidenrente

Art. 33 Anerkennung der Invalidität

- 1 Ist eine versicherte Person im Sinne der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) rentenberechtigt, so hat sie Anspruch auf eine Invalidenrente der BPK, falls sie beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität führte, bei der BPK versichert war.
- 2 Bei einer Änderung des Invaliditätsgrades der IV wird die Rente der BPK entsprechend angepasst.
- 3 Bei vorzeitigem Altersrücktritt kann die versicherte Person von der BPK nicht mehr als invalid anerkannt werden, ausser wenn der Anspruch auf eine Rente der IV vor dem Rücktritt entstanden ist. Bei einem Teilaltersrücktritt bleibt die Invalidität auf dem aktiv versicherten Teil vorbehalten.
- 4 Wird die BPK leistungspflichtig, weil die versicherte Person infolge eines Geburtsgebrechens oder bereits als minderjährig invalid wurde und bei Erhöhung der invalidisierenden Erwerbsunfähigkeit bei der BPK versichert war (Art. 23 Bst. b und c BVG), so beschränkt sich der Anspruch auf die BVG-Mindestleistungen.

Art. 34 Rentenanspruch

- 1 Der Anspruch auf eine Invalidenrente der BPK beginnt mit dem Anspruch auf eine Rente der IV und erlischt mit dem Wegfall der rentenbegründenden Invalidität oder dem Tod der versicherten Person.
- 2 Die Invalidenrente der BPK wird solange nicht ausbezahlt, als die versicherte Person ihren Lohn oder an dessen Stelle Lohnersatzleistungen bezieht, sofern diese Lohnersatzleistungen mindestens 80 % des Lohns entsprechen und zu mindestens 50 % durch den Arbeitgeber finanziert wurden.
- 3 Die BPK entrichtet folgende Invalidenrenten:

Invaliditätsgrad der IV	Rente der BPK in % der versicherten Invalidenrente
Unter 40 %	0 %
ab 40 %	25 %
ab 50 %	50 %
ab 60 %	75 %
ab 70 %	100 %

- 4 Bei Teilinvalidität wird das bei Beginn der Invalidität vorhandene Sparguthaben entsprechend der Rentenhöhe (in Prozenten der Vollrente) aufgeteilt. Der noch verbleibende aktive Teil wird entsprechend dem verbleibenden versicherten Lohn angerechnet bzw. sofern kein Arbeitsverhältnis mehr mit dem Arbeitgeber besteht, als Austrittsleistung ausgerichtet.

Art. 35 Anspruch bei Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente nach Massnahmen zur Wiedereingliederung

- 1 Wird die Rente der Invalidenversicherung nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben, so bleibt die versicherte Person während 3 Jahren zu den gleichen Bedingungen bei der BPK versichert, sofern sie vor der Herabsetzung oder Aufhebung der Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung gemäss Art. 8a IVG teilgenommen hat oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde.
- 2 Der Versicherungsschutz und der Leistungsanspruch bleiben aufrechterhalten, solange die versicherte Person eine Übergangsleistung gemäss Art. 32 IVG bezieht.
- 3 Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs kann die BPK die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person kürzen, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Person ausgeglichen wird.

Art. 36 Betrag der vollen Rente

- 1¹⁸ Der Jahresbetrag der vollen Invalidenrente entspricht dem projizierten Sparguthaben, multipliziert mit dem für die versicherte Person im ordentlichen Rücktrittsalter gemäss Standardvorsorgeplan anwendbaren Umwandlungssatz; vorbehalten bleiben Art. 54b bis Art. 54d.
- 2¹⁹ Das projizierte Sparguthaben entspricht dem bei Beginn des Anspruchs auf eine Rente der IV vorhandenen Sparguthaben, erhöht um diejenigen Spargutschriften gemäss Standardvorsorgeplan (Sparvariante Basis) samt Zinsen zum in Ziffer 2, Anhang 1 festgelegten technischen Zinssatz, die der versicherten Person bis zum ordentlichen Rücktrittsalter gemäss Standardvorsorgeplan gewährt worden wären, wenn sie bis dahin mit ihrem letzten beitragspflichtigen Lohn gearbeitet hätte.
- 3 Die Invalidenrente wird in Form einer Kapitalabfindung ausgerichtet, wenn diese weniger als 10 % des Mindestbetrages der Altersrente gemäss AHVG beträgt.

¹⁸ Fassung gemäss VK Beschluss vom 8. November 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017

¹⁹ Fassung gemäss VK Beschluss vom 23. August 2016, in Kraft seit 23. August 2016

Kinderrente

Art. 37 Anspruchsberechtigte

- 1** Bezüger von Invaliden- oder Altersrenten der BPK haben für jedes ihrer Kinder Anspruch auf eine Kinderrente.
- 2** Als Kinder im Sinne dieses Reglements gelten Kinder gemäss ZGB sowie Stief- und Pflegekinder, für deren Unterhalt die versicherte Person aufkommt.

Art. 38 Anspruch auf die Kinderrente

- 1** Der Anspruch auf eine Kinderrente beginnt mit dem Bezug einer Invaliden- oder Altersrente und erlischt am Ende des Monats, in dem das Kind das 18. Altersjahr vollendet.
- 2** Für Kinder, die sich gemäss AHVG in Ausbildung befinden oder zu mindestens 70 % invalid sind, erlischt der Anspruch auf eine Kinderrente mit dem Abschluss der Ausbildung oder mit dem Ende der Invalidität, spätestens jedoch am Ende des Monats, in dem sie das 25. Altersjahr vollenden.
- 3** Stirbt das Kind, so erlischt die Kinderrente am Ende des Sterbemonats.

Art. 39 Betrag der Kinderrente

- 1**²⁰ Die Höhe der jährlichen Kinderrente entspricht 20 % der von der versicherten Person bezogenen Invaliden- oder Altersrente; vorbehalten bleibt Art. 54 Abs. 4.
- 2** Die Kinderrente wird in Form einer Kapitalabfindung ausgerichtet, wenn diese weniger als 2 % des Mindestbetrages der Altersrente gemäss AHVG beträgt.

²⁰ Fassung gemäss VK Beschluss vom 8. November 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017

Hinterlassenenrenten

Art. 40 Anspruch auf die Ehegattenrente

- 1 Stirbt eine verheiratete versicherte Person, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er eine der folgenden Bedingungen erfüllt:
 - a er hat mindestens ein unterhaltsberechtigtes Kind;
 - b er hat das 35. Altersjahr vollendet und war seit mindestens 5 Jahren verheiratet.
- 2 Die Dauer einer Lebensgemeinschaft gemäss Art. 42 wird bei der Ehedauer angerechnet.
- 3 Der Anspruch auf die Ehegattenrente entsteht mit dem Tod der versicherten Person, frühestens jedoch mit Beendigung der vollen Lohnfortzahlung. Er erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Begünstigte stirbt oder wieder heiratet.
- 4²¹ Erfüllt der überlebende Ehegatte keine der Bedingungen gemäss Abs. 1 und erhielt der verstorbene Ehegatte eine Invaliden- oder Altersrente der BPK, erhält der überlebende Ehegatte eine Kapitalabfindung in der Höhe von 5 Jahresrenten gemäss Art. 41.

Art. 41 Betrag der Ehegattenrente

- 1 Der Betrag der jährlichen Ehegattenrente entspricht:
 - a wenn der verstorbene Ehegatte aktiv war: 60 % der versicherten Invalidenrente;
 - b wenn der verstorbene Ehegatte eine Invaliden- oder Altersrente der BPK erhielt: 60 % der bei seinem Tod laufenden Invaliden- oder Altersrente.
- 2 Ist der überlebende Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger als die verstorbene versicherte Person, so wird der Betrag der jährlichen Ehegattenrente für jeden die Altersdifferenz von 15 Jahren übersteigenden Monat um 0.2 % gekürzt.
- 3^{22,23} Die Ehegattenrente wird in Form einer Kapitalabfindung ausgerichtet, wenn diese weniger als 6 % des Mindestbetrages der Altersrente gemäss AHVG beträgt.

Art. 42 Anspruch auf die Lebenspartnerrente

- 1²⁴ Stirbt eine nicht verheiratete versicherte Person, so hat der überlebende Lebenspartner Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, falls er von der verstorbenen Person als Anspruchsberechtigter für die Lebenspartnerrente bei der BPK bezeichnet war.

²¹ Fassung gemäss VK Beschluss vom 23. August 2016, in Kraft seit 23. August 2016

²² Abs. 3 aufgehoben durch VK Beschluss vom 19. Mai 2015, mit Wirkung seit 1. Januar 2015

²³ Abs. 4 zu Abs. 3 verschoben durch VK Beschluss vom 19. Mai 2015, mit Wirkung seit 1. Januar 2015

²⁴ Fassung gemäss VK Beschluss vom 23. August 2016, in Kraft seit 23. August 2016

- 2 Als Lebenspartner im Sinne dieses Reglements gilt, wer die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt (auch unter Personen gleichen Geschlechts):
 - a nicht verheiratet ist (mit der versicherten Person oder einer anderen Person);
 - b nicht mit der versicherten Person im Sinne von Art. 95 ZGB verwandt ist.
- 3 Zusätzlich muss eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt sein:
 - a der überlebende Lebenspartner hat das 35. Altersjahr vollendet und führte mit der versicherten Person in den letzten 5 Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt und gleichem amtlichen Wohnsitz;
 - b²⁵ der überlebende Lebenspartner hat mindestens ein gemeinsames unterhaltsberechtigtes Kind gemäss Art. 46 und führte mit der versicherten Person bis zu ihrem Tod eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt und gleichem amtlichen Wohnsitz.
- 4 Die antragstellende Person hat den Beweis dafür zu erbringen, dass sie die Voraussetzungen für eine Lebenspartnerrente erfüllt. Die Kosten für die Beweismittel sind durch die antragstellende Person zu tragen. Als Beweismittel gelten insbesondere:
 - a für die Bedingungen von Abs. 2 Bst. a und Bst. b: Zivilstandsurkunden der beiden Lebenspartner;
 - b für die Lebensgemeinschaft: Wohnsitzbescheinigung der Gemeinde;
 - c²⁶ für die Existenz eines Kindes: Geburtsurkunde oder Auszug aus dem Familienbüchlein;
 - d für den Unterhalt des Kindes: Bescheinigung der zuständigen Behörde.
- 5 Inwieweit die Bedingungen für den Bezug einer Lebenspartnerrente erfüllt sind, werden von der BPK erst im Leistungsfall überprüft. Durch die Bezeichnung eines Lebenspartners können gegenüber der BPK keine Ansprüche abgeleitet werden.
- 6 Die versicherte Person muss die Bezeichnung ihres Lebenspartners zu Lebzeiten und in schriftlicher Form der BPK zukommen lassen. Sie kann die Bezeichnung jederzeit ändern. Der überlebende Partner muss seinen Anspruch nach dem Tod der versicherten Person schriftlich bei der BPK geltend machen.
- 7 Der Anspruch auf die Lebenspartnerrente entsteht mit dem Tod der versicherten Person, frühestens jedoch mit Beendigung der vollen Lohnfortzahlung. Er erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Begünstigte stirbt, heiratet oder wieder mit einem Lebenspartner zusammenlebt. Die anspruchsberechtigte Person hat bei Änderung des Zivilstandes bzw. sobald sie eine neue Lebenspartnerschaft eingeht, die BPK innerhalb von 30 Tagen zu benachrichtigen.
- 8²⁷ ...

²⁵ Fassung gemäss VK Beschluss vom 30. Juni 2015, in Kraft seit 1. Januar 2015

²⁶ Fassung gemäss VK Beschluss vom 30. Juni 2015, in Kraft seit 1. Januar 2015

²⁷ Aufgehoben durch VK Beschluss vom 23. August 2016, mit Wirkung seit 23. August 2016

- 9 Der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente wird periodisch überprüft, mindestens alle 2 Jahre.
- 10²⁸Kein Anspruch auf Lebenspartnerrente besteht, wenn die Lebensgemeinschaft aufgelöst wurde oder die begünstigte Person eine Ehegattenrente oder Lebenspartnerrente der BPK oder einer anderen Vorsorgeeinrichtung bezieht.

Art. 43 Betrag der Lebenspartnerrente

- 1 Die Höhe der Lebenspartnerrente entspricht dem Betrag der Ehegattenrente (Art. 41). Die weiteren Bestimmungen gemäss Art. 41 werden sinngemäss angewendet.
- 2 Der Betrag der Lebenspartnerrente reduziert sich um Unterhaltszahlungen aus einem Scheidungsurteil.
- 3 Die BPK schuldet in jedem Fall nur eine Lebenspartnerrente.
- 4^{29,30}Die Lebenspartnerrente wird in Form einer Kapitalabfindung ausgerichtet, wenn diese weniger als 6 % des Mindestbetrages der Altersrente gemäss AHVG beträgt.

Art. 44 Anspruch des geschiedenen Ehegatten

- 1 Stirbt eine geschiedene versicherte Person, so hat der geschiedene überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Rente, sofern folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:
- a wenn er während mindestens 10 Jahren mit der verstorbenen Person verheiratet war;
 - b³¹ wenn er aufgrund des Scheidungsurteils vor Inkrafttreten des revidierten Scheidungsrechts am 1. Januar 2017 Anspruch auf eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslange Rente hat oder wenn ihm aufgrund des Scheidungsurteils Anspruch auf eine Rente gemäss Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen worden ist.
- 2³² Der Anspruch auf die Rente des geschiedenen Ehegatten entsteht mit dem Tod der versicherten Person, frühestens jedoch mit Beendigung der vollen Lohnfortzahlung; er besteht, solange die Rente gemäss Abs. 1 Bst. b geschuldet gewesen wäre, erlischt jedoch spätestens am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Begünstigte stirbt oder wieder heiratet.

Art. 45 Betrag der Rente des geschiedenen Ehegatten

- 1³³ Die Rente an den geschiedenen Ehegatten entspricht höchstens dem Betrag der Ehegattenrente gemäss BVG.
- 2 Die Rente wird um den Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit Leistungen der übrigen Versicherungen (insbesondere AHV/IV) den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigt.

²⁸ Fassung gemäss VK Beschluss vom 22. August 2017, in Kraft seit 22. August 2017

²⁹ Abs. 4 aufgehoben durch VK Beschluss vom 19. Mai 2015, mit Wirkung seit 1. Januar 2015

³⁰ Abs. 5 zu Abs. 4 verschoben durch VK Beschluss vom 19. Mai 2015, mit Wirkung seit 1. Januar 2015

³¹ Fassung gemäss VK Beschluss vom 8. November 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017

³² Fassung gemäss VK Beschluss vom 8. November 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017

³³ Fassung gemäss VK Beschluss vom 26. Februar 2019, in Kraft seit 26. Februar 2019

Art. 46 Anspruch auf Waisenrenten

- 1** Stirbt eine versicherte Person, so hat jedes ihrer Kinder Anspruch auf eine Waisenrente.
- 2** Als Kinder im Sinne dieses Reglements gelten Kinder gemäss ZGB sowie Stief- und Pflegekinder, für deren Unterhalt die versicherte Person im Zeitpunkt ihres Todes aufgekommen ist.
- 3** Der Anspruch auf eine Waisenrente beginnt mit dem Tod der versicherten Person, frühestens jedoch mit der Beendigung der vollen Lohnfortzahlung, und erlischt am Ende des Monats, in dem das Kind das 18. Altersjahr vollendet.
- 4** Für Kinder, die sich gemäss AHVG in Ausbildung befinden oder zu mindestens 70 % invalid sind, erlischt der Anspruch auf eine Waisenrente mit dem Abschluss der Ausbildung oder mit dem Ende der Invalidität, spätestens jedoch am Ende des Monats, in dem sie das 25. Altersjahr vollenden.

Art. 47 Betrag der Waisenrenten

- 1**³⁴ Die Höhe der Waisenrente entspricht, vorbehalten bleibt Art. 54 Abs. 4:
 - a** wenn die versicherte Person eine Invaliden- oder Altersrente der BPK erhielt: 20 % dieser Invaliden- oder Altersrente (Invaliden- bzw. Alterskinderrente);
 - b** im Todesfall der aktiv versicherten Person: 20 % der beim Tod versicherten Invalidenrente (Waisenrente).
- 2** Vollwaisen sowie Waisen, deren überlebender Elternteil keinen Anspruch auf eine Ehegattenrente hat, erhalten die doppelte Waisenrente.
- 3** Stirbt das Kind, so erlischt die Waisenrente am Ende des Sterbemonats.
- 4** Die Waisenrente wird in Form einer Kapitalabfindung ausgerichtet, wenn diese weniger als 2 % des Mindestbetrages der Altersrente gemäss AHVG beträgt.

³⁴ Fassung gemäss VK Beschluss vom 8. November 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017

Todesfallkapital

Art. 48 Grundsatz

Stirbt eine aktiv versicherte Person, ohne dass ein Anspruch auf eine Ehegattenrente (Art. 40 ff.) oder auf eine Lebenspartnerrente (Art. 42 ff.) entsteht, so wird ein Todesfallkapital fällig.

Art. 49 Anspruchsberechtigte

- 1 Anspruch auf das Todesfallkapital haben die Hinterlassenen der verstorbenen versicherten Person – unabhängig vom Erbrecht – nach folgender Rangordnung:
 - a der überlebende Ehegatte;
 - b bei dessen Fehlen: die waisenrentenberechtigten Kinder der verstorbenen versicherten Person;
 - c³⁵ bei deren Fehlen: natürliche Personen, die von der verstorbenen versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind. Im Weiteren die Person, die mit der verstorbenen versicherten Person in den letzten 5 Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt und gleichem amtlichen Wohnsitz geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, sofern die Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 42 Abs. 2 und 6 erfüllt sind;
 - d bei deren Fehlen: die Kinder, die keinen Anspruch auf eine Waisenrente haben.
- 2 Die Rangordnung der Begünstigungskategorien kann nicht geändert werden.
- 3 Die versicherte Person kann in einer schriftlichen Erklärung, die der BPK zu Lebzeiten einzureichen ist, die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Begünstigten der gleichen Begünstigungskategorie zu unterschiedlichen Teilen bestimmen. Sofern keine gültige schriftliche Erklärung der versicherten Person vorliegt, erfolgt die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Anspruchsberechtigten der gleichen Begünstigungskategorie zu gleichen Teilen.
- 4 Die Anspruchsberechtigten müssen ihren Anspruch spätestens 6 Monate nach dem Tod der versicherten Person gegenüber der BPK geltend machen. Nicht zur Auszahlung gelangende Teile des Todesfallkapitals verfallen der BPK.
- 5³⁶ Kein Anspruch auf Todesfallkapital besteht für Personen der Begünstigungskategorie c, wenn die begünstigte Person eine Ehegattenrente oder Lebenspartnerrente der BPK oder einer anderen Vorsorgeeinrichtung bezieht.

Art. 50³⁷ Betrag des Todesfallkapitals

Der Betrag des Todesfallkapitals entspricht 100 % der Austrittsleistung gemäss Art. 57.

³⁵ Fassung gemäss VK Beschluss vom 22. August 2017, in Kraft seit 22. August 2017

³⁶ Fassung gemäss VK Beschluss vom 22. August 2017, in Kraft seit 22. August 2017

³⁷ Fassung gemäss VK Beschluss vom 31. Mai 2016, in Kraft seit 31. Mai 2016

Sonderrente

Art. 51 Anspruch auf die Sonderrente

- 1 Für versicherte Personen, die bei einem Arbeitgeber gemäss Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 angestellt sind, besteht bei unverschuldeter Auflösung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf eine Sonderrente gemäss der für das Arbeitsverhältnis massgebenden Gesetzgebung des Kantons wenn die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:
 - a das Arbeitsverhältnis der versicherten Person wurde ohne ihr Verschulden aufgelöst und ihr kann keine andere zumutbare Stelle beim Arbeitgeber angeboten werden;
 - b die versicherte Person hat zum Zeitpunkt der Auflösung das 56. Altersjahr vollendet;
 - c die Versicherung weist mindestens 16 Beitragsjahre auf.
- 2 Für versicherte Personen, die bei einem Arbeitgeber gemäss Art. 2 Abs. 3 angestellt sind, besteht Anspruch auf eine Sonderrente, sofern eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem angeschlossenen Arbeitgeber und der BPK besteht. Abs. 1 gilt sinngemäss.
- 3 Die Feststellung der unverschuldeten Auflösung des Arbeitsverhältnisses erfolgt durch den Arbeitgeber nach den für ihn massgebenden Zuständigkeitsregelungen. Die Feststellung des Arbeitgebers ist für die BPK verbindlich. Eine allfällige Auseinandersetzung vor den BVG-Rechtspflegeinstanzen ist durch den Arbeitgeber zu führen.
- 4 Für Bezüger einer Sonderrente besteht Anspruch auf Kinderrente gemäss Art. 37.

Art. 52 Betrag der Sonderrente

- 1 Der Betrag der jährlichen Sonderrente entspricht der vollen Invalidenrente gemäss Art. 36.
- 2 Bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rücktrittsalters besteht ein Anspruch auf eine Überbrückungsrente. Der Betrag der jährlichen Überbrückungsrente entspricht der maximalen AHV-Jahresrente. Die Überbrückungsrente bleibt während der Laufzeit unverändert. Sie wird der Preisentwicklung nicht angepasst.
- 3 Die Höhe der jährlichen Kinderrente entspricht 20 % der von der versicherten Person bezogenen Sonderrente.
- 4 Während der Bezugsdauer der Sonderrente wird die Versicherung bei der BPK weitergeführt und auf der Basis des letzten versicherten Lohns das Sparguthaben (Art. 10) der versicherten Person mit Spargutschriften und Zinsen bis zum ordentlichen Rücktrittsalter weitergeführt. Die Höhe der Spargutschriften richtet sich nach dem Standardvorsorgeplan gemäss Anhang 2 ohne freiwillige Sparbeiträge.
- 5 Mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters entfällt der Anspruch auf eine Sonderrente und die BPK berechnet für die versicherte Person eine Altersleistung gemäss Art. 26. Auf diesen Zeitpunkt kann die versicherte Person einen Antrag auf Kapitalauszahlung gemäss Art. 28 stellen.
- 6 Bei Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit gelangt Art. 21 sinngemäss zur Anwendung. Die versicherte Person kann beim Antritt eines neuen Arbeitsverhältnisses, für das sie der obligatorischen Versicherung gemäss BVG untersteht, die Aufhebung der Sonderrente und die Ausrichtung der Austrittsleistung beantragen.

Art. 53 Kostenübernahme

Der Arbeitgeber übernimmt die Kosten für die nachstehenden Aufwendungen:

- a** die Sonderrente;
- b** die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge;
- c** die Überbrückungsrente;
- d** die Kinderrente;
- e** den administrativen Mehraufwand.

Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung³⁸

Art. 54³⁹ Allgemeine Bestimmungen

- 1 Für den Vorsorgeausgleich bei Scheidung gelten die massgebenden Bestimmungen des ZGB, der ZPO, des BVG und des FZG samt Ausführungsbestimmungen.
- 2 Die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge werden bei Ehescheidung ausgeglichen. Die gleiche Regelung gilt bei eingetragenen Partnerschaften.
- 3 Ein zugunsten einer versicherten Person infolge Ehescheidung überwiesener Anteil der Austrittsleistung oder als lebenslange Rente oder in Kapitalform übertragener Rentenanteil wird in vollem Umfang dem Sparguthaben gutgeschrieben. Das Altersguthaben gemäss BVG wird um denjenigen Betrag erhöht, um den das Altersguthaben gemäss BVG der ausgleichsverpflichteten Person herabgesetzt wurde.
- 4 Der Anspruch auf eine Alters- oder Invaliden-Kinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung des Ehescheidungsverfahrens besteht, wird vom Vorsorgeausgleich nicht berührt. Wurde eine Kinderrente nicht berührt, so wird die Waisenrente auf den gleichen Grundlagen berechnet.

Art. 54a⁴⁰ Ehescheidung vor Eintritt eines Vorsorgefalles

- 1 Bei versicherten Personen, bei denen bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens noch kein Vorsorgefall eingetreten ist, wird die während der Dauer der Ehe erworbene Austrittsleistung hälftig geteilt. Die zu teilende Austrittsleistung berechnet sich nach den Art. 15–17 und 22a oder 22b FZG.
- 2 Ist die BPK aufgrund eines Scheidungsurteils zur Überweisung der gesamten oder eines Teils der Austrittsleistung einer versicherten Person verpflichtet, so werden deren Guthaben in folgender Reihenfolge gekürzt:
 - a Konto für die Finanzierung des vorzeitigen Altersrücktritts;
 - b Konto für die Finanzierung der Überbrückungsrente;
 - c Sparkonto.
- 3 BVG-Mindestguthaben sowie das Guthaben gemäss Art. 17 FZG werden im gleichen Verhältnis wie das auszurichtende Kapital zum Gesamtkapital gekürzt.
- 4 Der überwiesene Betrag kann ganz oder teilweise wieder eingekauft werden, wobei Art. 12 sinngemäss anwendbar ist. Bei einem Wiedereinkauf wird das Altersguthaben gemäss BVG im selben Verhältnis wie bei der Herabsetzung erhöht.

³⁸ Fassung gemäss VK Beschluss vom 8. November 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017

³⁹ Fassung gemäss VK Beschluss vom 8. November 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017

⁴⁰ Eingefügt durch VK Beschluss vom 8. November 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017

Art. 54b⁴¹ Vorsorgeausgleich bei Bezug einer IV-Rente vor dem ordentlichen Rentenalter

- 1 Bei versicherten Personen, bei denen bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Invalidität eingetreten und das ordentliche Rentenalter noch nicht erreicht worden ist, kann zum Vorsorgeausgleich ein Teil der hypothetischen Austrittsleistung übertragen werden.
- 2 Wird ein Teil der hypothetischen Austrittsleistung einer versicherten invaliden Person zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen, so führt dies zu einer Reduktion dieser Austrittsleistung und der Invalidenrente. Die Kürzung wird nach den reglementarischen Bestimmungen berechnet, die der Berechnung der Invalidenrente zugrunde liegen.

Art. 54c⁴² Vorsorgeausgleich bei Erreichen des Rentenalters während des Scheidungsverfahrens

- 1 Tritt während des Ehescheidungsverfahrens bei einer versicherten Person der Vorsorgefall Alter ein oder vollendet eine versicherte invalide Person während des Ehescheidungsverfahrens das ordentliche Rentenalter, wird für den Vorsorgeausgleich die (hypothetische) Austrittsleistung geteilt, die bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworben wurde.
- 2 Die BPK kürzt die Leistungen nach Art. 19g FZV. Die Kürzung entspricht der Summe, um welche die Rentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der (hypothetischen) Austrittsleistung vermindertes Sparguthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt. Zusätzlich wird die Alters- bzw. Invalidenrente ab Rechtskraft des Scheidungsurteils gekürzt. Die Kürzung wird nach den reglementarischen Bestimmungen berechnet, die der Berechnung der Alters- bzw. Invalidenrente zugrunde liegen.

Art. 54d⁴³ Vorsorgeausgleich bei Bezug einer IV-Rente im Rentenalter oder einer Altersrente

- 1 Bezieht die versicherte Person im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Invalidenrente nach dem ordentlichen Rentenalter oder eine Altersrente, so entscheidet der Scheidungsrichter über die Teilung der Rente.
- 2 Der dem berechtigten Ehegatten zugesprochene Rentenanteil wird in eine lebenslange Rente umgerechnet. Spätestens vor der ersten Rentenüberweisung kann mit der BPK vereinbart werden, dass die lebenslange Rente in Kapitalform ausgerichtet wird.
- 3 Die lebenslange Rente oder deren Kapital wird von der BPK dem berechtigten Ehegatten ausbezahlt oder in dessen Vorsorge übertragen. Die ausbezahlte oder übertragene lebenslängliche Rente der BPK gehört nicht zur gestützt auf den Vorsorgeplan nach dem Tod einer rentenbeziehenden Person ausgerichteten laufenden Rente (Art. 40 Abs. 1, Art. 42 Abs. 1, Art. 44 Abs. 1 und Art. 46 Abs. 1) und löst keinen Anspruch auf weitere Leistungen der BPK aus.

⁴¹ Eingefügt durch VK Beschluss vom 8. November 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017

⁴² Eingefügt durch VK Beschluss vom 8. November 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017

⁴³ Eingefügt durch VK Beschluss vom 8. November 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017

Austrittsleistung

Art. 55 Austritt vor Vollendung des 24. Altersjahres

- 1** Endet das Vorsorgeverhältnis einer versicherten Person vor dem 1. Januar, welcher der Vollendung des 24. Altersjahres folgt oder mit dieser zusammenfällt, so hat sie keinen Anspruch auf eine Austrittsleistung.
- 2** Hat die versicherte Person vor dem 1. Januar, welcher der Vollendung des 24. Altersjahres folgt oder mit dieser zusammenfällt, eine Austrittsleistung eingebracht, so hat sie Anspruch auf diese Austrittsleistung.

Art. 56 Anspruch auf die Austrittsleistung

- 1** Versicherte Personen, deren Vorsorgeverhältnis vor dem frühestmöglichen Rücktrittsalter aus einem anderen Grund als Invalidität oder Tod zu Ende geht, haben Anspruch auf eine Austrittsleistung. Vorbehalten bleibt die externe Versicherung gemäss Art. 65. Ebenso haben versicherte Personen, deren Rente der Invalidenversicherung nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wird, am Ende der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs gemäss Art. 26a BVG Anspruch auf eine Austrittsleistung.
- 2** Versicherte Personen, deren Vorsorgeverhältnis nach dem frühestmöglichen Rücktrittsalter aber vor Vollendung des 65. Altersjahres aus einem anderen Grund als Invalidität oder Tod zu Ende geht, können die Überweisung einer Austrittsleistung verlangen, wenn sie die Erwerbstätigkeit weiterführen oder als arbeitslos gemeldet sind.
- 3** Hat die versicherte Person das 65. Altersjahr vollendet, kann sie die Überweisung der Austrittsleistung nur verlangen, wenn sie gemäss dem Reglement der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers in die Versicherung aufgenommen wird und die Vorsorge gemäss Art. 33b BVG weiterführt. Die versicherte Person ist verpflichtet, durch die neue Vorsorgeeinrichtung den Nachweis über die Versicherung gemäss Art. 33b BVG zu erbringen. Der Nachweis muss auch die Bestätigung enthalten, dass die neue Vorsorgeeinrichtung die Austrittsleistung annimmt. Der Nachweis ist bis 60 Tage nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses zu erbringen. Erfolgt der Nachweis nicht fristgerecht, werden die Altersleistungen ausgerichtet. Eine Rückabwicklung dieser Altersleistung ist nicht möglich. Ein Teilbezug der Austrittsleistung ist nicht möglich.
- 4** Die Austrittsleistung wird bei Beendigung des Vorsorgeverhältnisses fällig. Ab diesem Zeitpunkt wird sie zum BVG-Mindestzinssatz verzinst. Überweist die BPK die Leistung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt aller für die Überweisung notwendigen Informationen, so wird ab diesem Zeitpunkt ein Verzugszins gemäss Art. 7 FZV (Ziffer 2 Abs. 13, Anhang 1) geschuldet.

Art. 57 Betrag der Austrittsleistung

- 1** Der Betrag der Austrittsleistung entspricht dem bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorhandenen Sparguthaben sowie den Guthaben auf den Konten vorzeitiger Altersrücktritt und/oder Überbrückungsrente gemäss Art. 29 und Art. 32. Ausstehende Beiträge, die durch die versicherte Person zu leisten sind, können mit der Austrittsleistung verrechnet werden.

- 2 Der Betrag der Austrittsleistung entspricht mindestens dem Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG, nämlich: der Summe der Einkäufe (eingebrachte Austrittsleistungen und persönliche Einlagen) samt Zinsen, zuzüglich der Sparbeiträge der versicherten Person samt Zinsen mit einem Zuschlag von 4 % für jedes Jahr nach dem 20. Altersjahr (höchstens jedoch 100 %). Für die Beiträge zur Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohns gemäss Art. 64 Abs. 1 und der externen Versicherung gemäss Art. 65 Abs. 6 besteht kein Anspruch auf den Zuschlag von 4 % pro Altersjahr.
- 3 Der Zinssatz entspricht dem BVG-Mindestzinssatz. Wird während der Dauer einer Unterdeckung das Sparguthaben mit einem geringeren als dem BVG-Mindestzinssatz verzinst, so ist für die Berechnung des Mindestbetrages gemäss Art. 17 FZG der Zinssatz, mit welchem das Sparguthaben verzinst wird, massgebend.

Art. 58 Verwendung der Austrittsleistung

- 1 Bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitgeber die BPK unverzüglich zu informieren. Er teilt der BPK mit, ob die Kündigung aus gesundheitlichen Gründen erfolgte.
- 2 Die BPK fordert die versicherte Person auf, die für die Verwendung der Austrittsleistung erforderlichen Angaben zu unterbreiten.
- 3 Geht die versicherte Person ein Arbeitsverhältnis bei einem neuen Arbeitgeber ein, so wird die Austrittsleistung gemäss den Angaben der versicherten Person an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen.
- 4 Geht die versicherte Person kein Arbeitsverhältnis bei einem neuen Arbeitgeber ein, so kann sie zwischen dem Abschluss einer Freizügigkeitspolice oder der Eröffnung eines Freizügigkeitskontos wählen. Die Austrittsleistung kann maximal auf 2 Konten übertragen werden, wobei es sich um 2 verschiedene Freizügigkeitseinrichtungen handeln muss.
- 5 Muss die BPK Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung an eine andere Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung überwiesen hat, so ist ihr diese Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als diese zur Auszahlung der Hinterlassenen oder Invalidenleistungen notwendig ist. Die BPK kürzt die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, soweit eine Rückerstattung unterbleibt.

Art. 59 Barauszahlung

- 1 Sofern die internationalen Staatsverträge es zulassen, kann die versicherte Person die Barauszahlung ihrer Austrittsleistung verlangen:
 - a wenn sie die Schweiz und Liechtenstein endgültig verlässt (vorbehalten bleibt Art. 25f FZG);
 - b wenn sie eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist;
 - c wenn der Betrag der Austrittsleistung kleiner ist als der Jahresbeitrag der versicherten Person (Arbeitnehmerbeiträge) bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

- 2** Die Barauszahlung kann nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten erfolgen. Der Ehegatte ist verpflichtet, persönlich bei der BPK vorzusprechen oder die Unterschrift auf eigene Kosten amtlich beglaubigen zu lassen.
- 3** Die BPK ist ermächtigt, alle ihr erforderlich erscheinenden Nachweise einzufordern und die Auszahlung bis zu deren Vorlegung aufzuschieben.

Wohneigentumsförderung (WEF)

Art. 60 Vorbezug und Verpfändung

- 1 Die versicherte Person kann bis 3 Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter (Standardvorsorgeplan: bis zum 62. Altersjahr, Vorsorgeplan Kantonspolizei: bis zum 59. Altersjahr) einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbeziehen oder verpfänden.
- 2 Der Betrag für einen Vorbezug oder eine Verpfändung ist bis maximal zur Höhe der Austrittsleistung (vorbehältlich Abs. 3) möglich.
- 3 Hat die versicherte Person das 50. Altersjahr überschritten, darf sie höchstens den grösseren der beiden nachfolgenden Beträge beanspruchen:
 - a den im Alter 50 ausgewiesenen Betrag der Austrittsleistung, erhöht um die nach dem Alter 50 vorgenommenen Rückzahlungen und vermindert um den Betrag, der aufgrund von Vorbezügen oder Pfandverwertungen nach dem Alter 50 für das Wohneigentum eingesetzt worden ist;
 - b die Hälfte der Differenz zwischen der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Vorbezugs und der für das Wohneigentum in diesem Zeitpunkt bereits eingesetzten Austrittsleistung.
- 4 Vorbehalten bleibt Art. 12 Abs. 7, wonach Einkäufe, die in den letzten 3 Jahren geleistet wurden, nicht in Kapitalform bezogen werden können.
- 5 Für Vorbezüge und Verpfändungen kann die BPK Bearbeitungsgebühren erheben. Diese sind in einem Kostenreglement festzuhalten.
- 6 Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt CHF 20'000. Dieser gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an einer Wohnbaugenossenschaft und ähnlichen Beteiligungen.
- 7 Der Vorbezug kann alle 5 Jahre geltend gemacht werden.
- 8⁴⁴ Ist die versicherte Person verheiratet, so bedürfen der Vorbezug, die Verpfändung und jede nachfolgende Begründung eines Grundpfandrechts der Zustimmung des Ehepartners. Der Ehegatte ist verpflichtet, persönlich bei der BPK vorzusprechen oder die Unterschrift auf eigene Kosten amtlich beglaubigen zu lassen.
- 9 Bei Auszahlung eines Vorbezugs oder der Verwertung eines Pfandes werden das Sparguthaben herabgesetzt und die versicherten Leistungen entsprechend gekürzt; Art. 54a Abs. 2 und Abs. 3 gelten sinngemäss.

⁴⁴ Fassung gemäss VK Beschluss vom 8. November 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017

Art. 61 Rückzahlung Vorbezug

- 1** Der Vorbezug kann zurückbezahlt werden,
 - a** bis 3 Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter;
 - b** bis zum Eintreten eines anderen Vorsorgefalls oder bis zum Austritt.
- 2** Der Vorbezug muss zurückbezahlt werden,
 - a** wenn das Wohneigentum bis 3 Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter veräussert wird;
 - b** wenn beim Tod der versicherten Person bis 3 Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter keine Vorsorgeleistungen fällig werden.
- 3**⁴⁵ Der Mindestbetrag für eine Rückzahlung ist CHF 10'000. Ist der ausstehende Vorbezug kleiner als CHF 10'000, so ist die Rückzahlung in einem Betrag zu leisten.
- 4** Mit dem zurückbezahlten Betrag wird das Sparguthaben erhöht.

Art. 62 Gesetzliche Bestimmungen

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge sowie deren Ausführungsbestimmungen.

⁴⁵ Fassung gemäss VK Beschluss vom 31. Oktober 2017, in Kraft seit 1. Oktober 2017

Weiterversicherungsmöglichkeiten

Art. 63 Unbezahlter Urlaub

- 1 Ein unbezahlter Urlaub von bis zu 1 Monat ist der BPK nicht zu melden. Die Versicherung wird im gleichen Umfang wie vor dem unbezahlten Urlaub weitergeführt. Das Inkasso bleibt unverändert.
- 2 Ein unbezahlter Urlaub mit einer Dauer von mehr als 1 Monat ist der BPK vor Beginn des Urlaubs durch den Arbeitgeber zu melden. Die versicherte Person bleibt gegen die Risiken Tod und Invalidität mit den vor Beginn des unbezahlten Urlaubs versicherten Leistungen versichert. Sie hat während der Urlaubsdauer sowohl die Arbeitnehmer- wie auch die Arbeitgeberbeiträge zu entrichten. Die Risikobeiträge werden spätestens bei Beendigung des Urlaubs fällig und dem Arbeitgeber im Rahmen des Inkassos in Rechnung gestellt. Das Sparguthaben wird während des unbezahlten Urlaubs verzinst. Dem Sparguthaben werden keine Spargutschriften gutgeschrieben.
- 3 Arbeitet die versicherte Person während des unbezahlten Urlaubes bei einem anderen Arbeitgeber, der der BPK angeschlossen ist, und ist sie versicherungspflichtig, so erfolgt die Versicherung der Anstellung gemäss den Bestimmungen des entsprechenden Reglements. Die Risikoversicherung gemäss Abs. 2 ist damit hinfällig. Wird der bisherige versicherte Lohn nicht mehr erreicht, erfolgt die Herabsetzung, vorbehalten bleibt Art. 64.
- 4 Erfolgt die Anstellung während des unbezahlten Urlaubes durch einen nicht der BPK angeschlossenen Arbeitgeber, endet die Versicherungspflicht bei der BPK ab dem Datum der Neuankündigung. Die Austrittsleistung wird gemäss Art. 55 ff. an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen, sofern nicht Anspruch auf Altersleistungen gemäss Art. 25 ff. entsteht.

Art. 64 Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohns

- 1 Die versicherte Person kann ihren bisherigen versicherten Lohn im Falle einer Reduktion des massgebenden Jahreslohns auf freiwilliger Basis weiterversichern. Auf dem freiwillig beibehaltenen Teil des versicherten Lohns hat sie sowohl die Arbeitnehmer- wie auch die Arbeitgeberbeiträge zu entrichten. Der Vorsorgeplan und die Sparvariante gemäss der laufenden Anstellung gelangen zur Anwendung. Die Beiträge entsprechen den Ansätzen gemäss Art. 13, Art. 14 und Art. 15. Die Beiträge werden zusammen mit den restlichen Beiträgen dem Arbeitgeber im Rahmen des Inkassos in Rechnung gestellt.
- 2 Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohns ist möglich, sofern folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
 - a die versicherte Person ist gemäss Art. 3 versicherungspflichtig;
 - b die versicherte Person muss bei der Reduktion des versicherten Lohns das 58. Altersjahr vollendet haben;
 - c die Reduktion des massgebenden Jahreslohns beträgt höchstens 50 %;
 - d die versicherte Person beantragt auf der Reduktion des versicherten Lohns keinen Teilaltersrücktritt gemäss Art. 27.

- 3⁴⁶ Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohns kann längstens bis zur Erreichung des ordentlichen Rücktrittsalters gemäss Standardvorsorgeplan erfolgen.
- 4 Sind die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 Bst. b und Bst. c zum Zeitpunkt der Reduktion des versicherten Lohns nicht erfüllt, so ist die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohns für maximal 2 Jahre nach der Erstentstehung möglich.
- 5 Lohn- und Beschäftigungsgraderhöhungen führen zur Verminderung des weiterversicherten Lohns. Der maximale versicherte Lohn bleibt bis zur Auflösung der Weiterversicherung unverändert.
- 6 Die Weiterversicherung muss bis 30 Tage nach der Reduktion des versicherten Lohns beantragt werden. Die versicherte Person kann auf Ende jeden Monats, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen, die Weiterversicherung kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Art. 65 Externe Versicherung

- 1 Scheidet die versicherte Person aus der obligatorischen Versicherung aus, so kann sie die Vorsorge im bisherigen Umfang für längstens 2 Jahre weiterführen. Davon ausgenommen sind Personen, die
 - a ein neues Arbeitsverhältnis antreten, für das sie der obligatorischen Versicherung gemäss BVG unterstehen;
 - b im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen.
- 2 Tritt während der Laufzeit der externen Versicherung die Situation gemäss Abs. 1 Bst. a oder Bst. b ein, hat die versicherte Person dies der BPK unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall wird die externe Versicherung auf den Zeitpunkt des Ereignisses aufgehoben und die Austrittsleistung ausgerichtet.
- 3⁴⁷ Mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters gemäss Standardvorsorgeplan endet die externe Versicherung und es werden Altersleistungen gemäss Art. 25 ff. ausgerichtet.
- 4 Nach Ablauf der 2-jährigen Laufzeit wird die externe Versicherung beendet. Es wird die Austrittsleistung ausgerichtet, sofern kein Anspruch auf Altersleistungen gemäss Art. 25 ff. entsteht.
- 5 Als Berechnungsgrundlage dient der letzte versicherte Lohn vor der externen Versicherung.
- 6 Die versicherte Person entrichtet die Beiträge gemäss Art. 13, Art. 14 und Art. 15. Die Beiträge werden monatlich in Rechnung gestellt.
- 7 Kommt die versicherte Person mit 3 Monatsbeiträgen in Verzug, so kann die externe Versicherung auf Ende des laufenden Monats durch die BPK gekündigt werden. In diesem Fall wird die Austrittsleistung ausgerichtet, sofern kein Anspruch auf Altersleistungen gemäss Art. 25 ff. entsteht. Die ausstehenden Beiträge werden mit der Austrittsleistung bzw. der Rente verrechnet.

⁴⁶ Fassung gemäss VK Beschluss vom 23. August 2016, in Kraft seit 23. August 2016

⁴⁷ Fassung gemäss VK Beschluss vom 23. August 2016, in Kraft seit 23. August 2016

- 8 Die externe Versicherung muss bis 30 Tage nach Beendigung der Anstellung beantragt werden. Die versicherte Person kann auf Ende jeden Monats, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen, die externe Versicherung kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Art. 66 Rentenaufschub und Weiterführung der Vorsorge

- 1⁴⁸ Arbeitet die versicherte Person nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters weiter, hat sie die Möglichkeit, anstelle des Bezuges einer Altersrente einen Rentenaufschub zu verlangen. Der Rentenaufschub ist möglich bis zur definitiven Aufgabe der Erwerbstätigkeit, längstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres. Ein Teilaltersrücktritt ist analog Art. 27 möglich.
- 2 Invalidenleistungen sind während des Rentenaufschubes nicht mehr versichert.
- 3 Das Sparguthaben wird während des Rentenaufschubes weiterhin gemäss dem von der Verwaltungskommission bestimmten Zinssatz verzinst. Geleistete Sparbeiträge werden dem Sparguthaben gutgeschrieben.
- 4 Der für die Berechnung der Altersleistung massgebende Umwandlungssatz wird gemäss Ziffer 3 Abs. 2, Anhang 1 entsprechend erhöht.

⁴⁸ Fassung gemäss VK Beschluss vom 23. August 2016, in Kraft seit 23. August 2016

Organisation, Verwaltung und Kontrolle

Art. 67 Verwaltungskommission

- 1 Die Verwaltungskommission ist das oberste Organ der BPK.
- 2 Die Verwaltungskommission setzt sich aus 5 Arbeitnehmer- und 5 Arbeitgebervertretern zusammen. Die Arbeitnehmervertreter werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Für die Wahl der Arbeitgebervertreter ist der Regierungsrat des Kantons Bern zuständig. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Die Wahl innerhalb einer Amtsdauer gilt nur für die restliche Dauer. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 3 Die Verwaltungskommission konstituiert sich selbst.
- 4 Die Aufgaben und Kompetenzen der Verwaltungskommission, die Art und Weise der Einberufung und der Beschlussfassung und die weiteren Bestimmungen sind im Organisations- und Geschäftsreglement festgehalten.

Art. 68 Delegiertenversammlung

- 1 Die Delegiertenversammlung setzt sich aus versicherten Personen der BPK zusammen. Diese werden von den Versicherten für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die angeschlossenen Arbeitgeber und die Landesteile sind angemessen zu berücksichtigen.
- 2 Ihre Mitgliederzahl und ihre Organisation sind in einem gesonderten Reglement festgelegt. Aufgaben und Kompetenzen sind im PKG geregelt.

Art. 69 Revisionsstelle

Die von der Verwaltungskommission bezeichnete Revisionsstelle prüft die BPK im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

Art. 70 Experte für berufliche Vorsorge

Der von der Verwaltungskommission gewählte Experte für berufliche Vorsorge überprüft periodisch die BPK im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

Art. 71 Information der versicherten Personen

- 1 Die BPK übergibt der versicherten Person mindestens einmal pro Jahr einen Vorsorgeausweis.
- 2 Der Vorsorgeausweis gibt der versicherten Person Auskunft über ihre individuellen Versicherungsbedingungen, insbesondere über die versicherten Leistungen, den versicherten Lohn, die Beiträge und die Austrittsleistung. Bei einer Abweichung zwischen dem Vorsorgeausweis und dem vorliegenden Reglement ist Letzteres massgebend.
- 3 Die BPK informiert die versicherte Person mindestens einmal pro Jahr in geeigneter Weise über die Organisation und die Finanzierung der BPK sowie über die Zusammensetzung der Verwaltungskommission.

- 4** Auf Anfrage zu Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung sowie den Deckungsgrad übergibt die BPK der versicherten Person ein Exemplar der Jahresrechnung und des Jahresberichts.
- 5⁴⁹** Im Freizügigkeitsfall erteilt die BPK der versicherten Person und der neuen Vorsorgeeinrichtung, der Freizügigkeitseinrichtung oder der Stiftung Auffangeinrichtung folgende Informationen:
- a** die Höhe des Sparguthabens (Art. 10);
 - b** die Höhe des Mindestbetrags gemäss Art. 17 FZG;
 - c** die Höhe des Altersguthabens gemäss Art. 15 BVG;
 - d** Informationen betreffend Vorbezüge (Art. 60 – 62);
 - e** Informationen betreffend die Verpfändung des Anspruchs auf Vorsorgeleistungen (Art. 60);
 - f** die Höhe des Sparguthabens bei Vollendung des 50. Altersjahres;
 - g** die Höhe des Sparguthabens bei Heirat bzw. am 1. Januar 1995;
 - h** Informationen betreffend infolge Ehescheidung überwiesene Anteile der Austrittsleistung oder als lebenslange Rente bzw. in Kapitalform übertragene Rentenanteile.

Art. 72 Haftung und Schweigepflicht

- 1** Alle mit der Verwaltung, der Geschäftsführung und der Kontrolle der BPK beauftragten Personen haften für den Schaden, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen.
- 2** Der Arbeitgeber haftet für Schäden, die der BPK entstehen, wenn er ihr die für sie wichtigen Informationen nicht mitteilt (insbesondere: Beitritt neu zu versichernder Personen, Löhne, Lohnänderungen, Austritte usw.).
- 3** Die in Abs. 1 erwähnten Personen unterstehen der Schweigepflicht in Bezug auf alle Angelegenheiten und Informationen vertraulichen Charakters, welche die BPK, den Arbeitgeber oder die versicherten Personen betreffen und über die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erhalten. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Aufgabe ihrer Tätigkeit bei der BPK bestehen.

Art. 73 Sanierungsmassnahmen

- 1** Die Höhe der Beiträge zur Erfüllung des Finanzierungsplans richtet sich nach den Vorgaben im Finanzierungsplan.
- 2** Werden die Vorgaben des Finanzierungsplans, insbesondere der vorgegebene Deckungsgrad nicht erreicht, erarbeitet die BPK gemäss den Regelungen des PKG einen Sanierungsplan, um den vorgegebenen Deckungsgrad zu erreichen.

⁴⁹ Eingefügt durch VK Beschluss vom 8. November 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017

Art. 74 Finanzierungsbeiträge

Die versicherte Person und die Arbeitgeber leisten Finanzierungsbeiträge, wenn dies zur Erfüllung des Finanzierungsplans notwendig ist. Die Finanzierungsbeiträge gemäss Ziffer 3 des anwendbaren Vorsorgeplans werden in Prozenten des versicherten Lohns vom Regierungsrat festgelegt.

Art. 75 Sanierungsbeiträge

Die versicherte Person und die Arbeitgeber leisten Beiträge an die Sanierung, wenn dies zur Erfüllung des Sanierungsplans notwendig ist. Die Sanierungsbeiträge gemäss Ziffer 3 des anwendbaren Vorsorgeplans werden in Prozenten des versicherten Lohns vom Regierungsrat festgelegt.

Art. 76 Rechtspflege

- 1** Für Streitigkeiten zwischen der BPK, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten sind die von den Kantonen gemäss Art. 73 BVG bezeichneten Gerichte zuständig. Diese sind auch zuständig für Streitigkeiten gemäss Art. 73 Abs. 1 Bst. a-d BVG.
- 2** Gerichtsstand für Streitigkeiten bezüglich Auslegung, Anwendung oder Nichtanwendung der Bestimmungen dieses Reglements ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes in der Schweiz, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.
- 3** Die Entscheide der kantonalen Gerichte können mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht angefochten werden.

Übergangsbestimmungen

Art. 77 **Vorsorgefall am 1. Januar 2015**

Für versicherte Personen, deren Arbeitsverhältnis am 31. Dezember 2014 endet und am 1. Januar 2015 Anspruch auf eine Rente entsteht, gelten für die Berechnung der Altersrente die bisherigen Bestimmungen. Diese Regelung gilt sinngemäss für einen Teilaltersrücktritt.

Art. 78 **Individuelle Übergangseinlagen**

- 1 Für die individuelle Übergangseinlage gelten die Bestimmungen gemäss Art. 49 bis Art. 51 PKG.
- 2 Bei versicherten Personen, die nach dem 1. Januar 2014 in die Versicherung aufgenommen wurden und bei denen die Übertragung der Austrittsleistung von Vorsorgeeinrichtungen und Guthaben von Freizügigkeitseinrichtungen bzw. Freizügigkeitspolice in der Schweiz bis zum 31. Dezember 2015 erfolgt, kann die BPK die individuelle Übergangseinlage neu berechnen.

Art. 79 **Garantie der am 1. Januar 2015 laufenden Renten**

- 1 Das Inkrafttreten des Reglements per 1. Januar 2015 hat keine Auswirkungen auf den Betrag der laufenden Renten und die bereits zugesprochenen Teuerungszulagen. Für die künftige Anpassung an die Teuerung (Art. 22), die Überentschädigungsberechnung (Art. 21) und die mit den laufenden Renten verbundenen Anwartschaften gelten die vorliegenden reglementarischen Bestimmungen.
- 2 Für bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits laufende Invalidenrenten gelten die bisherigen Bestimmungen des bisherigen BPK Reglements Nr. 1, auch für den Fall einer Rentenrevision.

Art. 80 **Rentenuntergrenze**

- 1 Für versicherte Personen, welche am 31. Dezember 2014 bei der BPK versichert waren, gilt bis am 31. Dezember 2021 eine Rentenuntergrenze auf den Altersleistungen. Diese Rentenuntergrenze findet Anwendung im Rücktrittsalter 60 bis 65.
- 2 Die Rentenuntergrenze bedeutet, dass die zur Auszahlung gelangende Altersrente nominell mindestens 98 % der am 31. Dezember 2014 versicherten Altersrente in den Rücktrittsaltern 60 bis 65 entspricht.
- 3 Für versicherte Personen mit Jahrgang 1954 und älter gilt bei unveränderten Anstellungsbedingungen beim Altersrücktritt im Jahr 2015 mindestens die ihnen am 31. Dezember 2014 zustehende Altersrente als Rentenuntergrenze.
- 4⁵⁰ Die Rentenuntergrenze entfällt bei Bezüglern einer Altersrente, die bei einem bei der BPK angeschlossenen Arbeitgeber einen gemäss diesem Vorsorgereglement zu versichernden Lohn erzielen.

⁵⁰ Fassung gemäss VK Beschluss vom 3. November 2015, in Kraft seit 1. Januar 2016

5⁵¹ Die Rentenuntergrenze wird reduziert bei:

- a** Reduktion des versicherten Lohns;
- b** Vorbezug für Wohneigentum;
- c** Auszahlung bei Ehescheidung;
- d** Finanzierung unterhalb des Niveaus des Standardvorsorgeplans;
- e** Kapitalbezug bei Altersrücktritt oder Teilaltersrücktritt;

f⁵² Verwendung des Sparguthabens zur Finanzierung einer Überbrückungsrente.

Die Reduktion entspricht der prozentualen Verminderung des projizierten Sparguthabens (Bst. a bis d) bzw. der prozentualen Verminderung des effektiven Sparguthabens (Bst. e und f). Dabei kommt der zu diesem Zeitpunkt geltende Zinssatz gemäss Ziffer 2 Abs. 3, Anhang 1 zur Anwendung.⁵³

6⁵⁴ Gelangt bei einem Teilaltersrücktritt die Altersrente gemäss Abs. 1 zur Auszahlung, entspricht die Höhe der Teilaltersrente dem Anspruch gemäss Abs. 1, multipliziert mit dem prozentualen Anteil des wegfallenden versicherten Lohnes. Das vorhandene Sparguthaben und weitere Ansprüche gemäss Abs. 1 werden um denselben prozentualen Anteil gekürzt.

7⁵⁵ Die Rentenuntergrenze wird erhöht bei:

- a** Rückzahlung des Vorbezugs für Wohneigentum;
- b** Rückzahlung des Bezuges bei Ehescheidung;
- c⁵⁶** Überweisung eines Anteils der Austrittsleistung oder als lebenslange Rente oder in Kapitalform übertragenen Rentenanteils (Art. 54 Abs. 3) infolge Ehescheidung zugunsten der versicherten Person;
- d⁵⁷** Einkauf gemäss Art. 12;
- e⁵⁸** Übertragung einer Freizügigkeitsleistung.

Der eingebrachte Betrag wird mit dem Zinssatz gemäss Ziffer 2 Abs. 3, Anhang 1 projiziert und mit dem Umwandlungssatz gemäss Ziffer 3, Anhang 1 multipliziert. Um diesen Betrag wird die Rentenuntergrenze erhöht.

⁵¹ Fassung gemäss VK Beschluss vom 31. Mai 2016, in Kraft seit 1. Januar 2015

⁵² Eingefügt durch VK Beschluss vom 6. Dezember 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017

⁵³ Fassung gemäss VK Beschluss vom 6. Dezember 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017

⁵⁴ Eingefügt durch VK Beschluss vom 3. November 2015, in Kraft seit 1. Januar 2015

⁵⁵ Fassung gemäss VK Beschluss vom 31. Mai 2016, in Kraft seit 1. Januar 2015

⁵⁶ Eingefügt durch VK Beschluss vom 8. November 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017

⁵⁷ Bisheriger Bst. c

⁵⁸ Bisheriger Bst. d

- 8**⁵⁹ Während eines unbezahlten Urlaubs gemäss Art. 63 Abs. 2 kann für den Erhalt der Rentenuntergrenze anstelle der Risikoversicherung eine Versicherung analog der externen Versicherung gemäss Art. 65 abgeschlossen werden.

Art. 81 Überbrückungsrente

- 1** Für versicherte Personen, die am 31. Dezember 2014 eine Überbrückungsrente beziehen, gelten die bisherigen Bestimmungen unverändert.
- 2** Versicherte Personen, welche am 31. Dezember 2014 bei der BPK versichert waren und deren Anspruch auf eine Altersrente nach vollendetem 60. Altersjahr innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglements beginnt, haben gemäss den bisherigen Bestimmungen Anspruch auf eine Überbrückungsrente.
- 3** Versicherte Personen, welche am 31. Dezember 2014 bei der BPK versichert waren und deren Anspruch auf eine Altersrente nach vollendetem 60. Altersjahr innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglements beginnt, haben ebenfalls gemäss den bisherigen Bestimmungen Anspruch auf eine Überbrückungsrente. Die Höhe der Überbrückungsrente vermindert sich jedoch um die Hälfte.
- 4** Die gemäss Abs. 2 und Abs. 3 entstandenen Renten werden nicht an die Lohn- und Preisentwicklung der AHV angepasst.
- 5** Erzielen Bezüger einer Altersrente bei einem bei der BPK angeschlossenen Arbeitgeber einen gemäss diesem Reglement zu versichernden Lohn, wird die Überbrückungsrente im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad gekürzt.

Art. 82 Risikoleistungen

- 1**⁶⁰ Die BPK gewährt eine Erhöhung der Risikoleistung gemäss Art. 57 PKG, wenn eine aktiv versicherte Person bis am 31. Dezember 2017 invalid wird oder stirbt.
- 2** Die Erhöhung wird nur denjenigen Personen gewährt, die bereits am 31. Dezember 2014 bei der BPK versichert waren.
- 3** Sie entspricht einem festen Frankenbetrag.
- 4** Sie entspricht der Differenz zwischen
 - a** der Leistung, die für die betreffende Person nach dem am 31. Dezember 2014 gültigen Vorsorgereglement ausbezahlt worden wäre, und
 - b** der Leistung, die für die betreffende Person nach dem zum Zeitpunkt der Invalidität bzw. des Todes gültigen Vorsorgereglement ausbezahlt wird, wobei die Übergangseinlagen vollumfänglich eingerechnet werden.
- 5** Ergibt die Differenz einen negativen Betrag, wird kein Abzug auf der Risikoleistung vorgenommen.

⁵⁹ Verschieben durch VK Beschluss vom 3. November 2015, mit Wirkung seit 1. Januar 2016

⁶⁰ Fassung gemäss VK Beschluss vom 30. Juni 2015, in Kraft seit 1. Januar 2015

Art. 83 Sparguthaben per 1. Januar 2015

Das Sparguthaben per 1. Januar 2015 der am 31. Dezember 2014 nach bisherigem Reglement versicherten Personen entspricht der Austrittsleistung gemäss bisherigem Reglement.

Art. 84 Weiterversicherung

- 1 Versicherte Personen, die am 31. Dezember 2014 den Bestimmungen gemäss Art. 61 Abs. 6 Reglement Nr. 1 der BPK unterstellt waren, können den freiwillig am 31. Dezember 2014 weiterversicherten Verdienst ohne zeitliche Begrenzung beibehalten, längstens bis zur Vollendung des ordentlichen Rücktrittsalters. Art. 64 Abs. 5 wird auch für bestehende Weiterversicherungen angewandt.
- 2 Der freiwillig versicherte Verdienst wird per 1. Januar 2015 als Bestandteil des versicherten Lohns neu berechnet. Dabei wird der gegenüber Art. 12 Abs. 2 Reglement Nr. 1 der BPK geänderte Koordinationsbetrag gemäss Art. 9 berücksichtigt.

Art. 85 Einzelmitgliedschaft

- 1 Versicherte Personen, die vor dem 1. Januar 2009 eine Versicherung gemäss Art. 5 Abs. 5 Reglement Nr. 1 der BPK hatten, behalten diese ohne zeitliche Begrenzung, längstens bis zur Vollendung des ordentlichen Rücktrittsalters. Alle Einzelmitgliedschaften, welche am 31. Dezember 2014 bestanden, werden weitergeführt. Art. 65 Abs. 5 wird auch für bestehende Einzelmitgliedschaften angewandt.
- 2 Der versicherte Verdienst von Einzelmitgliedschaften wird per 1. Januar 2015 neu berechnet. Dabei wird der gegenüber Art. 12 Abs. 2 Reglement Nr. 1 der BPK geänderte Koordinationsbetrag gemäss Art. 9 berücksichtigt.

Art. 86 Sonderrente

Das Inkrafttreten des Reglements per 1. Januar 2015 hat keine Auswirkungen auf den Betrag der laufenden Sonderrenten und der dazugehörigen Überbrückungsrenten. Mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters wird die Sonderrente durch eine Altersrente abgelöst. Für am 31. Dezember 2014 laufende Sonderrenten entspricht die Höhe der Altersrente mindestens der Höhe der Sonderrente. Ist das vorhandene Sparguthaben für die Finanzierung der Altersrente im Umfang der Sonderrente nicht ausreichend, wird es mittels einer Einmaleinlage erhöht. Die Kosten für die Einmaleinlage gehen zu Lasten des Arbeitgebers.

Art. 87 Keine rückwirkende Lohnmutation vor dem 1. Januar 2015

Mutationen von Lohndaten durch den Arbeitgeber, welche nach dem 1. Januar 2015 erfolgen und für eine Zeitperiode vor dem 1. Januar 2015 gültig sind, werden bei Eintritt und Austritt generell berücksichtigt. Alle übrigen Mutationen erfolgen nur in Ausnahmefällen und mit begründetem Gesuch durch den Arbeitgeber unter Zustimmung der versicherten Person. Die BPK entscheidet über das Gesuch.

Art. 88 Abweichende Vorsorgepläne

Für die versicherten Personen von Arbeitgebern, welche bereits vor Inkrafttreten des vorliegenden Reglements mit Vertrag der BPK angeschlossen waren, dürfen die abweichenden Vorsorgepläne nur im Einverständnis mit dem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung des betreffenden Arbeitgebers und im Rahmen eines neuen Anschlussvertrages vereinbart werden.

Schlussbestimmungen

Art. 89 Reglementsänderungen

Die Verwaltungskommission kann dieses Reglement sowie die Anhänge jederzeit ändern.

Art. 90 Massgebender Reglementstext

- 1 Dieses Reglement wurde in deutscher Sprache erstellt; es kann in andere Sprachen übersetzt werden.
- 2 Bei Abweichungen zwischen dem deutschen Text und einer Übersetzung ist der deutsche Text massgebend.

Art. 91 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.
- 2 Es ersetzt das am 1. Januar 1994 in Kraft gesetzte Reglement Nr. 1: Mitgliedschaft und Leistungen, Reglement Nr. 4: Vorbezug und Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum zum eigenen Bedarf; Übertragungen bei Ehescheidung; Leistungskürzung und Wiedereinkauf, Reglement Nr. 9: Schwankungen des versicherten Verdienstes, Reglement Nr. 10: Saisoniers, Reglement Nr. 12: Einbezug von besonderen Zulagen und Nebenbezügen.

Bern, 7. Mai 2019

Namens der Verwaltungskommission

Der Präsident:
Roland Kobel

Der Direktor:
Hans-Peter Wiedmer

Anhang 1 Allgemeine Parameter**Ziffer 1⁶¹ Massgebender Jahreslohn und versicherter Lohn**

1 Die Eintrittsschwelle entspricht der Eintrittsschwelle gemäss BVG:

2015 – 2018	CHF 21'150
2019	CHF 21'330

2 Der obere Grenzbetrag gemäss Art. 7 Abs. 3 für die Begrenzung des massgebenden Jahreslohns beträgt:

2015 – 2018	CHF 846'000
2019	CHF 853'200

3 Der Koordinationsbetrag gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. b zur Berechnung des versicherten Lohns beträgt:

2015 – 2018	CHF 24'675
2019	CHF 24'885

⁶¹ Fassung gemäss Beschluss Bundesrat vom 21. September 2018, in Kraft seit 1. Januar 2019

Ziffer 2⁶² Zinssätze

1 Der unterjährige Zinssatz für das Sparguthaben gemäss Art. 10 entspricht:

2015	1.75 %
2016	1.25 %
2017 –	1.00 %

2 Der Jahresendzinssatz für das Sparguthaben gemäss Art. 10 entspricht:

2015	1.75 %
2016	2.00 %
2017	4.25 %
2018	1.00 %
2019	Beschluss im Dezember 2019

3 Der Zinssatz für die Projektion des Sparguthabens gemäss Art. 10 entspricht:

2015 –	2.00 % (für das laufende Jahr gilt der Zinssatz gemäss Abs. 1)
--------	--

4 Der unterjährige Zinssatz für das Konto Überbrückungsrente gemäss Art. 32 entspricht:

2015	1.75 %
2016	1.25 %
2017 –	1.00 %

5 Der Jahresendzinssatz für das Konto Überbrückungsrente gemäss Art. 32 entspricht:

2015	1.75 %
2016	2.00 %
2017	4.25 %
2018	1.00 %
2019	Beschluss im Dezember 2019

6 Der Zinssatz für die Projektion des Guthabens des Kontos Überbrückungsrente gemäss Art. 32 entspricht:

2015 –	2.00 % (für das laufende Jahr gilt der Zinssatz gemäss Abs. 4)
--------	--

7 Der unterjährige Zinssatz für das Konto vorzeitiger Altersrücktritt gemäss Art. 29 Abs. 3 entspricht:

2015	1.75 %
2016	1.25 %
2017 –	1.00 %

⁶² Fassung gemäss VK Beschluss vom 6. Dezember 2018, in Kraft seit 1. Januar 2019

8 Der Jahresendzinssatz für das Konto vorzeitiger Altersrücktritt gemäss Art. 29 Abs. 3 entspricht:

2015	1.75 %
2016	2.00 %
2017	4.25 %
2018	1.00 %
2019	Beschluss im Dezember 2019

9 Der Zinssatz für die Projektion des Guthabens des Kontos vorzeitiger Altersrücktritt gemäss Art. 29 Abs. 3 entspricht:

2015 –	2.00 % (für das laufende Jahr gilt der Zinssatz gemäss Abs. 7)
--------	--

10 Der Zinssatz für die Berechnung der Invalidenrente entspricht dem technischen Zinssatz.

11 Der technische Zinssatz entspricht:

2015 –	2.50 %
--------	--------

12 Der BVG-Mindestzinssatz wird vom Bundesrat festgelegt; er beträgt:

1985 – 2002	4.00 %
2003	3.25 %
2004	2.25 %
2005 – 2007	2.50 %
2008	2.75 %
2009 – 2011	2.00 %
2012 – 2013	1.50 %
2014 – 2015	1.75 %
2016	1.25 %
2017 –	1.00 %

13 Der Verzugszinssatz für Austrittsleistungen wird vom Bundesrat festgelegt (Art. 7 FZV); er beträgt:

1985 – 1999	5.00 %
2000 – 2002	4.25 %
2003	3.50 %
2004	2.50 %
2005 – 2007	3.50 %
2008	3.75 %
2009 – 2011	3.00 %
2012 – 2013	2.50 %
2014 – 2015	2.75 %
2016	2.25 %
2017 –	2.00 %

Ziffer 3 Umwandlungssätze

1 Es kommen die folgenden Umwandlungssätze zur Anwendung:

Rücktrittsalter								
Jahrgang	58	59	60	61	62	63	64	65
1950							6.14 %	6.14 %
1951						6.14 %	6.14 %	6.14 %
1952					5.99 %	5.99 %	5.99 %	6.04 %
1953				5.84 %	5.84 %	5.84 %	5.89 %	5.94 %
1954			5.69 %	5.69 %	5.69 %	5.76 %	5.80 %	5.84 %
1955		5.54 %	5.54 %	5.54 %	5.61 %	5.68 %	5.72 %	5.79 %
1956	5.39 %	5.39 %	5.39 %	5.46 %	5.53 %	5.60 %	5.66 %	5.75 %
1957	5.24 %	5.24 %	5.31 %	5.38 %	5.45 %	5.53 %	5.60 %	5.75 %
1958	5.08 %	5.16 %	5.23 %	5.30 %	5.38 %	5.45 %	5.60 %	5.75 %
1959	5.01 %	5.08 %	5.15 %	5.23 %	5.30 %	5.45 %	5.60 %	5.75 %
1960	4.93 %	5.00 %	5.08 %	5.15 %	5.30 %	5.45 %	5.60 %	5.75 %
1961	4.85 %	4.93 %	5.00 %	5.15 %	5.30 %	5.45 %	5.60 %	5.75 %
1962	4.78 %	4.85 %	5.00 %	5.15 %	5.30 %	5.45 %	5.60 %	5.75 %
Ab 1963	4.70 %	4.85 %	5.00 %	5.15 %	5.30 %	5.45 %	5.60 %	5.75 %

2 Für versicherte Personen, welche sich nach dem 65. Altersjahr pensionieren lassen, kommen die folgenden Umwandlungssätze zur Anwendung:

Rücktrittsalter					
Jahrgang	66	67	68	69	70
1950	6.16 %	6.18 %	6.20 %	6.35 %	6.50 %
1951	6.16 %	6.18 %	6.20 %	6.35 %	6.50 %
1952	6.09 %	6.14 %	6.20 %	6.35 %	6.50 %
1953	5.99 %	6.05 %	6.20 %	6.35 %	6.50 %
1954	5.90 %	6.05 %	6.20 %	6.35 %	6.50 %
1955	5.90 %	6.05 %	6.20 %	6.35 %	6.50 %
1956	5.90 %	6.05 %	6.20 %	6.35 %	6.50 %
1957	5.90 %	6.05 %	6.20 %	6.35 %	6.50 %
1958	5.90 %	6.05 %	6.20 %	6.35 %	6.50 %
1959	5.90 %	6.05 %	6.20 %	6.35 %	6.50 %
1960	5.90 %	6.05 %	6.20 %	6.35 %	6.50 %
1961	5.90 %	6.05 %	6.20 %	6.35 %	6.50 %
1962	5.90 %	6.05 %	6.20 %	6.35 %	6.50 %
Ab 1963	5.90 %	6.05 %	6.20 %	6.35 %	6.50 %

3 Zwischenwerte werden durch lineare Interpolation ermittelt.

Ziffer 4⁶³ ...

⁶³ Aufgehoben durch VK Beschluss vom 6. Dezember 2016, mit Wirkung seit 1. Januar 2017

Ziffer 5⁶⁴ Finanzierung der Überbrückungsrente (Vorfinanzierung oder Finanzierung zu Lasten Sparkonto)

1⁶⁵ Der maximal mögliche Betrag für die Vorfinanzierung bzw. das Deckungskapital für eine Überbrückungsrente von CHF 1'000 entspricht folgendem Betrag (in CHF):

Alter	Überbrückungsrente ab Alter							
	Mann	58	59	60	61	62	63	64
Frau		58	59	60	61	62	63	63
25		3'396	2'881	2'377	1'881	1'397	924	457
26		3'464	2'939	2'425	1'919	1'425	942	466
27		3'533	2'998	2'474	1'957	1'453	961	475
28		3'604	3'058	2'523	1'996	1'482	980	484
29		3'676	3'119	2'573	2'036	1'512	1'000	494
30		3'750	3'181	2'624	2'077	1'542	1'020	504
31		3'825	3'245	2'676	2'119	1'573	1'040	514
32		3'901	3'310	2'730	2'161	1'604	1'061	524
33		3'979	3'376	2'785	2'204	1'636	1'082	534
34		4'059	3'444	2'841	2'248	1'669	1'104	545
35		4'140	3'513	2'898	2'293	1'702	1'126	556
36		4'223	3'583	2'956	2'339	1'736	1'149	567
37		4'307	3'655	3'015	2'386	1'771	1'172	578
38		4'393	3'728	3'075	2'434	1'806	1'195	590
39		4'481	3'803	3'136	2'483	1'842	1'219	602
40		4'571	3'879	3'199	2'533	1'879	1'243	614
41		4'662	3'957	3'263	2'584	1'917	1'268	626
42		4'755	4'036	3'328	2'636	1'955	1'293	639
43		4'850	4'117	3'395	2'689	1'994	1'319	652
44		4'947	4'199	3'463	2'743	2'034	1'345	665
45		5'046	4'283	3'532	2'798	2'075	1'372	678
46		5'147	4'369	3'603	2'854	2'117	1'399	692
47		5'250	4'456	3'675	2'911	2'159	1'427	706
48		5'355	4'545	3'749	2'969	2'202	1'456	720
49		5'462	4'636	3'824	3'028	2'246	1'485	734
50		5'571	4'729	3'900	3'089	2'291	1'515	749
51		5'682	4'824	3'978	3'151	2'337	1'545	764
52		5'796	4'920	4'058	3'214	2'384	1'576	779
53		5'912	5'018	4'139	3'278	2'432	1'608	795
54		6'030	5'118	4'222	3'344	2'481	1'640	811
55		6'151	5'220	4'306	3'411	2'531	1'673	827
56		6'274	5'324	4'392	3'479	2'582	1'706	844
57		6'399	5'430	4'480	3'549	2'634	1'740	861
58		6'527	5'539	4'570	3'620	2'687	1'775	878
59			5'650	4'661	3'692	2'741	1'810	896
60				4'754	3'766	2'796	1'846	914
61					3'841	2'852	1'883	932
62						2'909	1'921	951
63							1'959	970
64								989

2 Das Alter der versicherten Person entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Zwischenwerte werden durch lineare Interpolation ermittelt.

⁶⁴ Fassung gemäss VK Beschluss vom 6. Dezember 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017

⁶⁵ Fassung gemäss VK Beschluss vom 6. Dezember 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017

Anhang 2 Standardvorsorgeplan

Ziffer 1 Ordentliches Rücktrittsalter

Als ordentliches Rücktrittsalter im Standardvorsorgeplan gilt das Alter 65.

Ziffer 2 Spargutschriften

Spargutschriften in % des versicherten Lohns			
BVG-Alter	Sparvariante Basis	Sparvariante Plus 2	Sparvariante Plus 4
25 – 29	11.00 %	13.00 %	15.00 %
30 – 34	12.00 %	14.00 %	16.00 %
35 – 39	14.50 %	16.50 %	18.50 %
40 – 44	17.50 %	19.50 %	21.50 %
45 – 49	20.50 %	22.50 %	24.50 %
50 – 54	24.00 %	26.00 %	28.00 %
55 – 65	27.00 %	29.00 %	31.00 %
66 – 70	10.00 %	12.00 %	14.00 %

Ziffer 3 Beiträge**Spar- und Risikobeiträge**

BVG-Alter	Sparbeiträge Basis AN	Risikobeiträge AN	Sparbeiträge Basis AG	Risikobeiträge AG
18 – 24	0.00%	1.20%	0.00%	1.45%
25 – 29	5.50%	1.20%	5.50%	1.45%
30 – 34	6.00%	1.20%	6.00%	1.45%
35 – 39	7.00%	1.20%	7.50%	1.45%
40 – 44	8.00%	1.20%	9.50%	1.45%
45 – 49	9.00%	1.20%	11.50%	1.45%
50 – 54	9.50%	1.20%	14.50%	1.45%
55 – 65	10.00%	1.20%	17.00%	1.45%
66 – 70	5.00%	--	5.00%	--

Gemäss RRB Nr. 1041/2014

Freiwillige Sparbeiträge

BVG-Alter	Sparvariante Basis	Sparvariante Plus 2	Sparvariante Plus 4
25 – 70	0.00%	+2.00%	+4.00%

Finanzierungsbeiträge

BVG-Alter	Arbeitnehmerbeiträge	Arbeitgeberbeitrag
18 – 24	0.00%	0.00%
25 – 65	0.95%	1.35%
66 – 70	0.95%	1.35%

Gemäss RRB Nr. 1041/2014

Sanierungsbeiträge

BVG-Alter	Arbeitnehmerbeiträge	Arbeitgeberbeitrag
18 – 24	--	--
25 – 65	--	--
66 – 70	--	--

Gemäss RRB Nr. 1041/2014

Ziffer 4 Maximal möglicher Betrag des Sparguthabens (Diskontierungssatz 2 %)

- 1 Das maximal mögliche Sparguthaben wird in Prozenten des versicherten Lohns und unter Berücksichtigung des Alters der versicherten Person festgelegt:

Alter	Basis	Plus 2	Plus 4
25	11	13	15
26	22	26	30
27	34	40	46
28	45	54	62
29	57	68	78
30	70	83	96
31	84	99	114
32	97	115	132
33	111	131	150
34	126	148	169
35	143	167	191
36	160	187	214
37	178	207	236
38	196	228	260
39	214	249	283
40	236	273	311
41	258	298	338
42	281	324	367
43	304	350	395
44	328	376	425
45	355	406	458
46	382	437	491
47	410	468	526
48	439	500	561
49	468	532	596
50	502	569	636
51	536	606	677
52	570	645	719
53	606	683	761
54	642	723	804
55	682	767	851
56	722	811	899
57	764	856	948
58	806	902	998
59	849	949	1'049
60	893	997	1'101
61	938	1'046	1'154
62	984	1'096	1'208
63	1'031	1'147	1'264
64	1'078	1'199	1'320
65	1'127	1'252	1'377

- 2⁶⁶ Das Alter der versicherten Person entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Zwischenwerte werden durch lineare Interpolation ermittelt.

⁶⁶ Fassung gemäss VK Beschluss vom 30. Juni 2015, in Kraft seit 1. Januar 2015

Ziffer 5 Vorfinanzierung des vorzeitigen Altersrücktritts (Diskontierungssatz 2.5 %)

- 1 Die maximal mögliche Einkaufssumme für die Vorfinanzierung der Kürzung der Altersleistungen bei vorzeitigem Altersrücktritt wird in Prozenten des versicherten Lohns und unter Berücksichtigung des Alters und des Alters des vorzeitigen Altersrücktritts der versicherten Person festgelegt:

Sparvariante Basis

Maximal mögliche Einkaufssumme zur Finanzierung des vorzeitigen Altersrücktritts in % des versicherten Lohns							
Alter	58	59	60	61	62	63	64
25	253%	210%	170%	131%	96%	60%	31%
26	259%	215%	174%	134%	98%	62%	32%
27	265%	220%	178%	137%	100%	64%	33%
28	272%	226%	182%	140%	102%	66%	34%
29	279%	232%	187%	144%	105%	68%	35%
30	286%	238%	192%	148%	108%	70%	36%
31	293%	244%	197%	152%	111%	72%	37%
32	300%	250%	202%	156%	114%	74%	38%
33	308%	256%	207%	160%	117%	76%	39%
34	316%	262%	212%	164%	120%	78%	40%
35	324%	269%	217%	168%	123%	80%	41%
36	332%	276%	222%	172%	126%	82%	42%
37	340%	283%	228%	176%	129%	84%	43%
38	349%	290%	234%	180%	132%	86%	44%
39	358%	297%	240%	185%	135%	88%	45%
40	367%	304%	246%	190%	138%	90%	46%
41	376%	312%	252%	195%	141%	92%	47%
42	385%	320%	258%	200%	145%	94%	48%
43	395%	328%	264%	205%	149%	96%	49%
44	405%	336%	271%	210%	153%	98%	50%
45	415%	344%	278%	215%	157%	100%	51%
46	425%	353%	285%	220%	161%	103%	52%
47	436%	362%	292%	226%	165%	106%	53%
48	447%	371%	299%	232%	169%	109%	54%
49	458%	380%	306%	238%	173%	112%	55%
50	469%	390%	314%	244%	177%	115%	56%
51	481%	400%	322%	250%	181%	118%	57%
52	493%	410%	330%	256%	186%	121%	58%
53	505%	420%	338%	262%	191%	124%	59%
54	518%	430%	346%	269%	196%	127%	60%
55	531%	441%	355%	276%	201%	130%	61%
56	544%	452%	364%	283%	206%	133%	63%
57	558%	463%	373%	290%	211%	136%	65%
58	572%	475%	382%	297%	216%	139%	67%
59		487%	392%	304%	221%	142%	69%
60			402%	312%	227%	146%	71%
61				320%	233%	150%	73%
62					239%	154%	75%
63						158%	77%
64							79%

Sparvariante Plus 2

Maximal mögliche Einkaufssumme zur Finanzierung des vorzeitigen Altersrücktritts in % des versicherten Lohns							
Alter	58	59	60	61	62	63	64
25	279%	231%	186%	144%	104%	68%	35%
26	286%	237%	191%	148%	107%	70%	36%
27	293%	243%	196%	152%	110%	72%	37%
28	300%	249%	201%	156%	113%	74%	38%
29	307%	255%	206%	160%	116%	76%	39%
30	315%	261%	211%	164%	119%	78%	40%
31	323%	268%	216%	168%	122%	80%	41%
32	331%	275%	221%	172%	125%	82%	42%
33	339%	282%	227%	176%	128%	84%	43%
34	347%	289%	233%	180%	131%	86%	44%
35	356%	296%	239%	185%	134%	88%	45%
36	365%	303%	245%	190%	137%	90%	46%
37	374%	311%	251%	195%	140%	92%	47%
38	383%	319%	257%	200%	144%	94%	48%
39	393%	327%	263%	205%	148%	96%	49%
40	403%	335%	270%	210%	152%	98%	50%
41	413%	343%	277%	215%	156%	100%	51%
42	423%	352%	284%	220%	160%	103%	52%
43	434%	361%	291%	225%	164%	106%	53%
44	445%	370%	298%	231%	168%	109%	54%
45	456%	379%	305%	237%	172%	112%	55%
46	467%	388%	313%	243%	176%	115%	56%
47	479%	398%	321%	249%	180%	118%	57%
48	491%	408%	329%	255%	185%	121%	58%
49	503%	418%	337%	261%	190%	124%	59%
50	516%	428%	345%	268%	195%	127%	60%
51	529%	439%	354%	275%	200%	130%	61%
52	542%	450%	363%	282%	205%	133%	63%
53	556%	461%	372%	289%	210%	136%	65%
54	570%	473%	381%	296%	215%	139%	67%
55	584%	485%	391%	303%	220%	142%	69%
56	599%	497%	401%	311%	226%	146%	71%
57	614%	509%	411%	319%	232%	150%	73%
58	629%	522%	421%	327%	238%	154%	75%
59		535%	432%	335%	244%	158%	77%
60			443%	343%	250%	162%	79%
61				352%	256%	166%	81%
62					262%	170%	83%
63						174%	85%
64							87%

Sparvariante Plus 4

Maximal mögliche Einkaufssumme zur Finanzierung des vorzeitigen Altersrücktritts in % des versicherten Lohns							
Alter	58	59	60	61	62	63	64
25	304%	252%	204%	159%	116%	75%	38%
26	312%	258%	209%	163%	119%	77%	39%
27	320%	264%	214%	167%	122%	79%	40%
28	328%	271%	219%	171%	125%	81%	41%
29	336%	278%	224%	175%	128%	83%	42%
30	344%	285%	230%	179%	131%	85%	43%
31	353%	292%	236%	183%	134%	87%	44%
32	362%	299%	242%	188%	137%	89%	45%
33	371%	306%	248%	193%	140%	91%	46%
34	380%	314%	254%	198%	143%	93%	47%
35	390%	322%	260%	203%	147%	95%	48%
36	400%	330%	267%	208%	151%	97%	49%
37	410%	338%	274%	213%	155%	99%	50%
38	420%	346%	281%	218%	159%	101%	51%
39	430%	355%	288%	223%	163%	104%	52%
40	441%	364%	295%	229%	167%	107%	53%
41	452%	373%	302%	235%	171%	110%	54%
42	463%	382%	310%	241%	175%	113%	55%
43	475%	392%	318%	247%	179%	116%	56%
44	487%	402%	326%	253%	183%	119%	57%
45	499%	412%	334%	259%	188%	122%	58%
46	511%	422%	342%	265%	193%	125%	59%
47	524%	433%	351%	272%	198%	128%	60%
48	537%	444%	360%	279%	203%	131%	62%
49	550%	455%	369%	286%	208%	134%	64%
50	564%	466%	378%	293%	213%	137%	66%
51	578%	478%	387%	300%	218%	140%	68%
52	592%	490%	397%	307%	223%	144%	70%
53	607%	502%	407%	315%	229%	148%	72%
54	622%	515%	417%	323%	235%	152%	74%
55	638%	528%	427%	331%	241%	156%	76%
56	654%	541%	438%	339%	247%	160%	78%
57	670%	555%	449%	347%	253%	164%	80%
58	687%	569%	460%	356%	259%	168%	82%
59		583%	471%	365%	265%	172%	84%
60			483%	374%	272%	176%	86%
61				383%	279%	180%	88%
62					286%	184%	90%
63						189%	92%
64							94%

- 2 Das Alter der versicherten Person entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Zwischenwerte werden durch lineare Interpolation ermittelt.

Anhang 3 Vorsorgeplan Kantonspolizei

Ziffer 1 Ordentliches Rücktrittsalter

Als ordentliches Rücktrittsalter im Vorsorgeplan Kantonspolizei gilt das Alter 62.

Ziffer 2 Spargutschriften

Spargutschriften in % des versicherten Lohns			
BVG-Alter	Sparvariante Basis	Sparvariante Minus 2	Sparvariante Plus 2
25 – 29	14.00 %	12.00 %	16.00 %
30 – 34	15.00 %	13.00 %	17.00 %
35 – 39	17.50 %	15.50 %	19.50 %
40 – 44	20.50 %	18.50 %	22.50 %
45 – 49	23.50 %	21.50 %	25.50 %
50 – 54	27.00 %	25.00 %	29.00 %
55 – 65	30.00 %	28.00 %	32.00 %
66 – 70	10.00 %	8.00 %	12.00 %

Ziffer 3 Beiträge

Spar-, Risiko- und Überbrückungsrentenbeiträge

BVG-Alter	Spar-beiträge Basis AN	Risiko-beiträge AN	Beiträge ÜR AN	Spar-bei- träge Basis AG	Risiko-bei- träge AG	Beiträge ÜR AG
18 – 24	0.00%	1.20%	1.50%	0.00%	1.45%	1.50%
25 – 29	7.00%	1.20%	1.50%	7.00%	1.45%	1.50%
30 – 34	7.50%	1.20%	1.50%	7.50%	1.45%	1.50%
35 – 39	8.50%	1.20%	1.50%	9.00%	1.45%	1.50%
40 – 44	9.50%	1.20%	1.50%	11.00%	1.45%	1.50%
45 – 49	10.00%	1.20%	1.50%	13.50%	1.45%	1.50%
50 – 54	10.50%	1.20%	1.50%	16.50%	1.45%	1.50%
55 – 65	11.00%	1.20%	1.50%	19.00%	1.45%	1.50%
66 – 70	5.00%	--	--	5.00%	--	--

Gemäss RRB Nr. 1041/2014

Freiwillige Sparbeiträge

BVG-Alter	Sparvariante Basis	Sparvariante Minus 2	Sparvariante Plus 2
25 – 70	0.00%	-2.00%	+2.00%

Finanzierungsbeiträge

BVG-Alter	Arbeitnehmerbeiträge	Arbeitgeberbeitrag
18 – 24	0.00%	0.00%
25 – 65	0.95%	1.35%
66 – 70	0.95%	1.35%

Gemäss RRB Nr. 1041/2014

Sanierungsbeiträge

BVG-Alter	Arbeitnehmerbeiträge	Arbeitgeberbeitrag
18 – 24	--	--
25 – 65	--	--
66 – 70	--	--

Gemäss RRB Nr. 1041/2014

Ziffer 4 Maximal möglicher Betrag des Sparguthabens (Diskontierungssatz 2 %)

- 1 Das maximal mögliche Sparguthaben wird in Prozenten des versicherten Lohns und unter Berücksichtigung des Alters der versicherten Person festgelegt:

Alter	Basis	Minus 2	Plus 2
25	14	12	16
26	28	24	32
27	43	37	49
28	58	49	66
29	73	62	83
30	89	77	102
31	106	91	121
32	123	106	140
33	141	121	160
34	159	137	180
35	179	155	204
36	200	173	227
37	222	192	251
38	244	212	276
39	266	231	301
40	292	255	329
41	318	278	358
42	345	302	388
43	372	327	418
44	400	352	449
45	432	380	484
46	464	409	519
47	497	439	555
48	530	469	591
49	564	500	628
50	603	535	670
51	642	571	712
52	682	607	756
53	722	645	800
54	764	683	845
55	809	724	894
56	855	767	944
57	902	810	994
58	950	854	1'046
59	999	899	1'099
60	1'049	945	1'153
61	1'100	992	1'208
62	1'152	1'040	1'264
63	1'205	1'089	1'322
64	1'259	1'139	1'380
65	1'315	1'189	1'440

- 2⁶⁷ Das Alter der versicherten Person entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Zwischenwerte werden durch lineare Interpolation ermittelt.

⁶⁷ Fassung gemäss VK Beschluss vom 30. Juni 2015, in Kraft seit 1. Januar 2015

Ziffer 5 Vorfinanzierung des vorzeitigen Altersrücktritts (Diskontierungssatz 2.5 %)

- 1 Die maximal mögliche Einkaufssumme für die Vorfinanzierung der Kürzung der Altersleistungen bei vorzeitigem Altersrücktritt wird in Prozenten des versicherten Lohns und unter Berücksichtigung des Alters und des Alters des vorzeitigen Altersrücktritts der versicherten Person festgelegt:

Sparvariante Basis

Maximal mögliche Einkaufssumme zur Finanzierung des vorzeitigen Altersrücktritts in % des versicherten Lohns				
Alter	58	59	60	61
25	155%	113%	73%	37%
26	159%	116%	75%	38%
27	163%	119%	77%	39%
28	167%	122%	79%	40%
29	171%	125%	81%	41%
30	175%	128%	83%	42%
31	179%	131%	85%	43%
32	183%	134%	87%	44%
33	188%	137%	89%	45%
34	193%	140%	91%	46%
35	198%	144%	93%	47%
36	203%	148%	95%	48%
37	208%	152%	97%	49%
38	213%	156%	99%	50%
39	218%	160%	101%	51%
40	223%	164%	104%	52%
41	229%	168%	107%	53%
42	235%	172%	110%	54%
43	241%	176%	113%	55%
44	247%	180%	116%	56%
45	253%	184%	119%	57%
46	259%	189%	122%	58%
47	265%	194%	125%	59%
48	272%	199%	128%	60%
49	279%	204%	131%	62%
50	286%	209%	134%	64%
51	293%	214%	137%	66%
52	300%	219%	140%	68%
53	308%	224%	144%	70%
54	316%	230%	148%	72%
55	324%	236%	152%	74%
56	332%	242%	156%	76%
57	340%	248%	160%	78%
58	349%	254%	164%	80%
59		260%	168%	82%
60			172%	84%
61				86%

Sparvariante Minus 2

Maximal mögliche Einkaufssumme zur Finanzierung des vorzeitigen Altersrücktritts in % des versicherten Lohns				
Alter	58	59	60	61
25	140%	101%	66%	33%
26	144%	104%	68%	34%
27	148%	107%	70%	35%
28	152%	110%	72%	36%
29	156%	113%	74%	37%
30	160%	116%	76%	38%
31	164%	119%	78%	39%
32	168%	122%	80%	40%
33	172%	125%	82%	41%
34	176%	128%	84%	42%
35	180%	131%	86%	43%
36	185%	134%	88%	44%
37	190%	137%	90%	45%
38	195%	140%	92%	46%
39	200%	144%	94%	47%
40	205%	148%	96%	48%
41	210%	152%	98%	49%
42	215%	156%	100%	50%
43	220%	160%	102%	51%
44	225%	164%	105%	52%
45	231%	168%	108%	53%
46	237%	172%	111%	54%
47	243%	176%	114%	55%
48	249%	180%	117%	56%
49	255%	185%	120%	57%
50	261%	190%	123%	58%
51	268%	195%	126%	59%
52	275%	200%	129%	60%
53	282%	205%	132%	62%
54	289%	210%	135%	64%
55	296%	215%	138%	66%
56	303%	220%	141%	68%
57	311%	225%	145%	70%
58	319%	231%	149%	72%
59		237%	153%	74%
60			157%	76%
61				78%

Sparvariante Plus 2

Maximal mögliche Einkaufssumme zur Finanzierung des vorzeitigen Altersrücktritts in % des versicherten Lohns				
Alter	58	59	60	61
25	168%	122%	80%	41%
26	172%	125%	82%	42%
27	176%	128%	84%	43%
28	180%	131%	86%	44%
29	185%	134%	88%	45%
30	190%	137%	90%	46%
31	195%	140%	92%	47%
32	200%	144%	94%	48%
33	205%	148%	96%	49%
34	210%	152%	98%	50%
35	215%	156%	100%	51%
36	220%	160%	103%	52%
37	226%	164%	106%	53%
38	232%	168%	109%	54%
39	238%	172%	112%	55%
40	244%	176%	115%	56%
41	250%	180%	118%	57%
42	256%	185%	121%	58%
43	262%	190%	124%	59%
44	269%	195%	127%	60%
45	276%	200%	130%	61%
46	283%	205%	133%	63%
47	290%	210%	136%	65%
48	297%	215%	139%	67%
49	304%	220%	142%	69%
50	312%	226%	146%	71%
51	320%	232%	150%	73%
52	328%	238%	154%	75%
53	336%	244%	158%	77%
54	344%	250%	162%	79%
55	353%	256%	166%	81%
56	362%	262%	170%	83%
57	371%	269%	174%	85%
58	380%	276%	178%	87%
59		283%	182%	89%
60			187%	91%
61				93%

- 2 Das Alter der versicherten Person entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Zwischenwerte werden durch lineare Interpolation ermittelt.

Ziffer 6 Überbrückungsrente im Vorsorgeplan Kantonspolizei

- 1** Versicherte Personen im Vorsorgeplan Kantonspolizei haben ab dem Zeitpunkt des Altersrücktritts bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rücktrittsalters Anspruch auf eine Überbrückungsrente.
- 2** Der Anspruch entspricht der Summe von 3 Jahresbeträgen der maximalen AHV-Jahresrente. Die monatliche Überbrückungsrentenzahlung darf 1/12 der maximalen AHV-Jahresrente nicht übersteigen. Der Betrag der maximalen AHV-Jahresrente wird im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad im Zeitpunkt des Altersrücktritts berücksichtigt.
- 3⁶⁸** Beim Teilaltersrücktritt reduziert sich der maximale Anspruch gemäss Abs. 2 im Verhältnis der Reduktion des Sparguthabens.
- 4** Sofern die Überbrückungsrente weniger als 1/12 der maximalen AHV-Jahresrente beträgt, kann die Überbrückungsrente im Vorsorgeplan Kantonspolizei erhöht werden. Es gelten die Bestimmungen gemäss Art. 30 ff.
- 5** Die gemäss Abs. 2 und Abs. 3 entstandenen Renten werden nicht an die Lohn- und Preisentwicklung der AHV angepasst.
- 6** Erzielen Bezüger einer Altersrente im Vorsorgeplan Kantonspolizei einen gemäss diesem Reglement im Vorsorgeplan Kantonspolizei zu versichernden Lohn, wird die Überbrückungsrente im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad gekürzt.
- 7** Die Überbrückungsrente wird mit Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträgen (Ziffer 3, Anhang 3) finanziert. Diese werden vom Regierungsrat festgelegt. Diese Beiträge sind nicht Bestandteil des Sparguthabens gemäss Art. 11.

Ziffer 7 Übergangsbestimmung Polizeiplan

Die Übergangsbestimmungen ab 1. Januar 2008 betreffend Sonderbestimmungen Kantonspolizei (Art. 64 BPK Reglement Nr. 1) für versicherte Personen, die im Zeitpunkt der Integration in die Kantonspolizei 58 Jahre alt oder älter waren, gelten unverändert.

⁶⁸ Fassung gemäss VK Beschluss vom 30. März 2017, in Kraft seit 30. Juni 2017

Ziffer 8 Übergangsbestimmung Überbrückungsrente

- 1 Für versicherte Personen, die am 31. Dezember 2014 eine Überbrückungsrente beziehen, gelten die bisherigen Bestimmungen unverändert.
- 2 Für versicherte Personen im Vorsorgeplan Kantonspolizei, die am 31. Dezember 2014 bei der BPK versichert waren und deren Anspruch auf eine Altersrente nach vollendetem 60. Altersjahr innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglements beginnt, haben Anspruch auf eine Überbrückungsrente gemäss Ziffer 6, Anhang 3 oder auf eine Überbrückungsrente gemäss den bisherigen Bestimmungen.

Verglichen werden die Summe des Anspruchs gemäss Ziffer 6, Anhang 3 mit der Summe des Anspruchs aus der Überbrückungsrente gemäss den bisherigen Bestimmungen. Der höhere der beiden Ansprüche kommt zur Auszahlung.

- 3⁶⁹ Für versicherte Personen im Vorsorgeplan Kantonspolizei, die am 31. Dezember 2014 bei der BPK versichert waren und deren Anspruch auf eine Altersrente nach vollendetem 60. Altersjahr nach Ablauf von 2 bis 7 Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglements beginnt, haben Anspruch auf eine Überbrückungsrente gemäss Ziffer 6, Anhang 3 oder auf eine jährliche Überbrückungsrente von 90 % der AHV-Altersrente, im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad im Zeitpunkt des Altersrücktritts.

Verglichen werden die Summe des Anspruchs gemäss Ziffer 6, Anhang 3 mit der Summe des Anspruchs aus der Überbrückungsrente von 90 % der AHV-Altersrente. Der höhere der beiden Ansprüche kommt zur Auszahlung.

Beim Teilaltersrücktritt reduziert sich der Anspruch im Verhältnis der Reduktion des Sparguthabens.⁷⁰

- 4 Die gemäss Abs. 2 und Abs. 3 entstandenen Renten werden im Zeitpunkt des Altersrücktritts (Anspruchsbeginn) festgelegt und bleiben betragsmässig bis zum Ende des Anspruchs (Erreichen des AHV-Alters oder Todesfall) unverändert.

⁶⁹ Fassung gemäss VK Beschluss vom 23. August 2016, in Kraft seit 23. August 2016

⁷⁰ Fassung gemäss VK Beschluss vom 30. März 2017, in Kraft seit 30. Juni 2017